

Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

36. Jahrgang – 18. November 2008 – Nr. 27

Bachelorprüfungsordnung
für die Studiengänge Biotechnologie,
Lebensmitteltechnologie, Pharmatechnik und
Technologie der Kosmetika und Waschmittel
an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(BPO BLPK)

vom 18. November 2008

**Bachelorprüfungsordnung
für die Studiengänge Biotechnologie, Lebensmitteltechnologie,
Pharmatechnik und Technologie der Kosmetika und Waschmittel
an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(BPO BLPK)**

vom 18. November 2008

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 217), hat die Hochschule Ostwestfalen-Lippe die folgende Bachelorprüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

A. Allgemeiner Teil

I. Allgemeines

- § 1 Ziel des Studiums und Zweck der Bachelorprüfung
- § 2 Bachelorgrad
- § 3 Studienvoraussetzungen, Zugangshindernis
- § 4 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Studienumfang
- § 5 Formen und Inhalte der Lehrveranstaltungen
- § 6 Studienberatung
- § 7 Aufbau der Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüfende und Beisitzende
- § 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 11 Zugangsprüfung und Einstufungsprüfung
- § 12 Beurteilung der Prüfungsleistungen, Credits und ECTS-Anrechnungspunkte
- § 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Konto für Prüfungsversuche (PV-Konto)
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Studienbegleitende Prüfungen

- § 15 Ziel, Umfang und Form der studienbegleitenden Prüfungen
- § 16 Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen
- § 17 Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen
- § 17 a Studierende in besonderen Situationen
- § 18 Klausurarbeit
- § 19 Mündliche Prüfung
- § 20 Ausarbeitung
- § 21 Präsentation

- § 22 Präsentation mit Kolloquium
- § 23 Kombinierte Prüfungsformen
- § 24 Projekt LST
- § 25 Teilnahmebestätigungen
- § 26 Zulassungsvoraussetzungen für Praktika und Prüfungen
- § 27 Praxisprojekt

III. Bachelorprüfung, Zusatzfächer

- § 28 Bachelorarbeit
- § 29 Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 30 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit
- § 31 Abgabe und Beurteilung der Bachelorarbeit
- § 32 Kolloquium zur Bachelorarbeit
- § 33 Ergebnis der Bachelorprüfung
- § 34 Zeugnis, Gesamtnote, ECTS-Abschlussnote
- § 35 Diploma Supplement
- § 36 Bachelorurkunde
- § 37 Zusatzfächer

IV. Ungültigkeit von Prüfungen, Aberkennung des Bachelorgrades, Einsicht in die Prüfungsakten

- § 38 Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades
- § 39 Einsicht in die Prüfungsakten

B. Spezielle Teile

I. Spezieller Teil Biotechnologie (B)

- § 40 B – unbesetzt -
- § 41 B Studienbegleitende Prüfungen der Bachelorprüfung

II. Spezieller Teil Lebensmitteltechnologie (L)

- § 40 L Studienschwerpunkte
- § 41 L Studienbegleitende Prüfungen der Bachelorprüfung

III. Spezieller Teil Pharmatechnik (P)

- § 40 P Studienschwerpunkte
- § 41 P Studienbegleitende Prüfungen der Bachelorprüfung

IV. Spezieller Teil Technologie der Kosmetika und Waschmittel (K)

- § 40 K Studienschwerpunkte
§ 41 K Studienbegleitende Prüfungen der Bachelorprüfung

C. Schlussbestimmungen

- § 42 Übergangsbestimmungen
§ 43 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

- Anlage B 1 Studienverlaufsplan Studiengang Biotechnologie
- Anlage B 2 Studiengang Biotechnologie: Wahlpflichtmodul-Gruppe SPR
- Spezielle Produktchemie mit Produktrecht -
- Anlage B 3 Studiengang Biotechnologie: Wahlpflichtmodul-Gruppe SPP
- Spezielles produktchemisches Praktikum -
- Anlage B 4 Studiengang Biotechnologie: Wahlpflichtmodul-Gruppe NTV-B
- Naturwissenschaftliche und technische Vertiefung - Biotechnologie -
- Anlage L 1 BS Studienverlaufsplan Studiengang Lebensmitteltechnologie,
Schwerpunkt Back- und Süßwarentechnologie
- Anlage L 1 F Studienverlaufsplan Studiengang Lebensmitteltechnologie,
Schwerpunkt Fleischtechnologie
- Anlage L 1 G Studienverlaufsplan Studiengang Lebensmitteltechnologie,
Schwerpunkt Getränketechnologie
- Anlage L 2 Studiengang Lebensmitteltechnologie:
Wahlpflichtmodul-Gruppe NTV-L - Naturwissenschaftliche und
technische Vertiefung - Lebensmitteltechnologie -
- Anlage P 1 Studienverlaufsplan Studiengang Pharmatechnik
- Anlage P 2 Studiengang Pharmatechnik: Wahlpflichtmodul-Gruppe NTV-P
- Naturwissenschaftliche und technische Vertiefung - Pharmatechnik -
- Anlage K 1 Studienverlaufsplan Studiengang Technologie der Kosmetika und
Waschmittel
- Anlage K 2 Studiengang Technologie der Kosmetika und Waschmittel:
Wahlpflichtmodul-Gruppe NTV-K - Naturwissenschaftliche und
technische Vertiefung - Technologie der Kosmetika und Waschmittel -

- Anlage 1 Pflichtmodule/-fächer (PM) und Zulassungsvoraussetzungen gemäß §§ 16 Abs. 1 Nr. 4, 25, 26
- Anlage 2 Wahlpflichtmodule/-fächer (WM) und Zulassungsvoraussetzungen gemäß §§ 16 Abs. 1 Nr. 4, 25, 26
- Anlage 3 Module/Fächer und Wahlpflichtmodul-Gruppen nach Kurzzeichen

Hinweis: Im Folgenden wird bei Personen die neutrale oder die weibliche Form, die stellvertretend für die weibliche und die männliche Form steht, verwendet, um die Lesbarkeit und das Verständnis zu verbessern.

A. Allgemeiner Teil

I. Allgemeines

§ 1

Ziel des Studiums und Zweck der Bachelorprüfung

(1) Das Studium soll den Studentinnen unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten so vermitteln, dass sie zur Anwendung wissenschaftlich-technischer Erkenntnisse und Methoden, zur kritischen Einordnung und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

(2) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für eine selbständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlich-technischer Erkenntnisse und Methoden selbständig zu arbeiten.

§ 2

Bachelorgrad

Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad

„Bachelor of Science“, abgekürzt „B.Sc.“

verliehen.

§ 3

Studienvoraussetzungen, Zugangshindernis

(1) Allgemeine Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Fachhochschulreife bzw. die als gleichwertig anerkannte Qualifikation Englischkenntnisse auf mittlerem Niveau umfasst.

(2) Die Immatrikulation wird durch die Einschreibungsordnung der Hochschule geregelt.

(3) Als besondere Studienvoraussetzung wird der Nachweis einer praktischen Tätigkeit (Praktikum) gefordert.

(4) Das Praktikum soll berufspraktische Tätigkeiten aus den Bereichen der Biotechnologie, der Lebensmittel-, Chemischen-, Kosmetischen- oder Pharmazeutischen Industrie umfassen. Es soll Kenntnisse über die Qualitätskontrolle bei Rohstoffen und Produkten, durch die Beobachtung typischer Verarbeitungsschritte und der dafür

verwendeten Apparate und Anlagen, sowie Einblick in organisatorische Betriebsabläufe vermitteln.

(5) Der Umfang des Praktikums beträgt 8 Wochen und muss vollständig vor Aufnahme des Studiums absolviert sein.

(6) Der Nachweis des Praktikums gilt als erbracht, wenn die Studienbewerberinnen zusätzlich zur Fachhochschulreife eine für den Studiengang fachlich einschlägige Berufsausbildung absolviert haben oder zum Erwerb der Fachhochschulreife ein für den Studiengang fachlich einschlägiges gelenktes Praktikum durchgeführt haben.

(7) Über die Anerkennung des Praktikums entscheidet der Prüfungsausschuss.

(8) Sofern ein Prüfling

- a) die Bachelorprüfung in einem Studiengang dieser Prüfungsordnung oder
- b) die Vorprüfung, Zwischenprüfung oder Abschlussprüfung in einem sonstigen Studiengang

der Hochschule Ostwestfalen-Lippe endgültig nicht bestanden hat, weil der dritte Wiederholungsversuch in einem Prüfungsfach als „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, ist eine Einschreibung in einen (anderen) Studiengang dieser Prüfungsordnung zu versagen, sofern das betreffende Prüfungsfach Pflichtfach in dem angestrebten Studiengang ist und dieses Fach in der Prüfungsordnung des bisherigen Studiengangs und in der Prüfungsordnung des angestrebten Studiengangs dieselbe Fach-Nummer hat.

§ 4

Studienbeginn, Regelstudienzeit, Studienumfang

(1) Studienanfängerinnen können das Studium jeweils zum Wintersemester aufnehmen. Die Einschreibung von Studentinnen, die von einer anderen Hochschule wechseln, ist ggf. auch zum Sommersemester möglich. Die Lehrveranstaltungen werden im Jahresrhythmus angeboten.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Bachelorprüfung sechs Semester.

(3) Die Studienverlaufspläne für die Studiengänge Biotechnologie, Lebensmitteltechnologie, Pharmatechnik und Technologie der Kosmetika und Waschmittel sind als Anlage beigefügt. Sie verdeutlichen die Gliederung des Studiums und stellen Empfehlungen für die Studentinnen dar.

(4) Das Gesamtstudienvolumen beträgt 130 Semesterwochenstunden im Pflicht- und Wahlpflichtbereich. Einschließlich Bachelorarbeit und zugehörigem Kolloquium sind 180 Credits zu erwerben.

§ 5

Formen und Inhalte der Lehrveranstaltungen

(1) Lehrveranstaltungen werden als Pflichtfächer oder Wahlpflichtfächer angeboten. Folgende Formen sind möglich:

- | | |
|---------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Vorlesungen | dienen der Einführung in das Fach und der systematischen Wissensvermittlung in Form von Vorträgen, |
| Übungen | vertiefen den Stoff an Hand beispielhafter Anwendungen. Diese können die Erarbeitung von Berechnungen, Zeichnungen, Arbeitsanweisungen, Handbüchern beinhalten sowie Literaturlauswertungen, Programmieren an Rechnern, Planungen von Anlagen und -komponenten usw. |
| Praktika | vertiefen die theoretischen Kenntnisse durch experimentelle Versuche, die grundsätzlich auch analytische (chemisch, physikalisch) und/oder messtechnische Untersuchungen enthalten. Die Praktika finden überwiegend in den Laboratorien des Fachbereichs in Lemgo und Detmold statt. Praktika werden von den Studentinnen weitgehend unter Anleitung geplant, durchgeführt, ausgewertet und dokumentiert. |
| Praxisprojekt | zeichnet sich durch die weitgehende Selbständigkeit bei der Bearbeitung durch die Studentinnen aus. |
| Exkursionen | ergänzen die übrigen Lehrveranstaltungen und dienen der Veranschaulichung von Lehrinhalten. Sie können in Form von Tages- oder Mehrtagesexkursionen durchgeführt werden. |

(2) Die Inhalte der Lehrveranstaltungen ergeben sich aus den Modulbeschreibungen, die im Prüfungsamt des Fachbereichs eingesehen werden können.

§ 6

Studienberatung

Das Immatrikulationsamt informiert über das Studienangebot im Allgemeinen und berät in Fragen der Zulassung und Einschreibung. Die studienbegleitende Fachberatung ist Aufgabe des Fachbereichs. Hierfür stehen insbesondere alle Professorinnen im Rahmen ihrer Sprechzeiten zur Verfügung. Über weitere Beratungsmöglichkeiten informieren die Hochschulverwaltung und die Dekanin.

§ 7

Aufbau der Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) Das Studium wird mit der Bachelorprüfung abgeschlossen. Die Bachelorprüfung gliedert sich in studienbegleitende Prüfungen und einen abschließenden Prüfungsteil, der aus einer Bachelorarbeit und dem Kolloquium zur Bachelorarbeit besteht.

(2) Das Studium sowie das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass das Studium einschließlich der Bachelorprüfung mit Ablauf des sechsten Semesters abgeschlossen sein kann. Zu diesem Zweck soll der Prüfling rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der abzulegenden Prüfungen, als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind und ebenso über den Ausgabe- und Abgabezeitpunkt der Bachelorarbeit informiert werden.

(3) Die Meldung zum abschließenden Teil der Bachelorprüfung (Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit) soll in der Regel vor Ende des fünften Studienseesters erfolgen.

§ 8 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der zuständige Fachbereich einen oder mehrere Prüfungsausschüsse. Ein Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern nach Maßgabe der folgenden Tabelle, ferner werden nach Maßgabe der folgenden Tabelle Vertreterinnen für die Mitglieder gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bei der Vertretung der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen wird die Vorsitzende nur durch die stellvertretende Vorsitzende vertreten. Die stellvertretende Vorsitzende und die beiden weiteren Mitglieder aus dieser Gruppe werden – jedoch nur als Mitglieder – durch 3 Vertreterinnen vertreten; dabei kann unter Beachtung der Reihung der Vertreterinnen (1., 2. und 3. Vertreterin) jede Vertreterin jedes Mitglied vertreten. Die Mitglieder aus der Gruppe der Studentinnen werden durch 2 Vertreterinnen vertreten; dabei kann unter Beachtung der Reihung der Vertreterinnen (1. und 2. Vertreterin) jede Vertreterin jedes Mitglied vertreten.

Zusammensetzung des Prüfungsausschusses			
Gruppe	Mitglieder	Vertretung	Amtszeit
Professorinnen	1 Vorsitzende 1 Mitglied und zugleich stellvertretende Vorsitzende 1 Mitglied 1 Mitglied	1., 2. und 3. Vertreterin	4 Jahre
Akademische Mitarbeiterinnen mind. mit Bachelorprüfung oder gleichwertiger Qualifikation	1 Mitglied	1 Vertreterin	4 Jahre
Studentinnen	1 Mitglied 1 Mitglied	1. und 2. Vertreterin	1 Jahr

(2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechts.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss be-

richtet mindestens einmal im Jahr dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienplans. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der Vorsitzenden bzw. deren Stellvertretung und einer weiteren Professorin mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich am selben Tag der gleichen Prüfung unterziehen wollen.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen. Dem Prüfling ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, insbesondere über die Ausnahme von der Anhörung und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher oder künstlerischer Art, bleibt unberührt.

§ 9 Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Er kann die Bestellung der Vorsitzenden übertragen. Zur Prüfenden darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelorprüfung abgelegt hat oder eine vergleichbare Qualifikation besitzt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat; sind mehrere Prüfende zu stellen, soll mindestens eine davon in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben. Zur Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat oder eine vergleichbare Qualifikation besitzt.

(2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtungen möglichst gleichmäßig auf die Prüfenden verteilt werden.

(4) Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung bekannt gegeben werden.

(5) Für die Prüfenden und die Beisitzenden gilt § 8 Abs. 6 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 10

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Einschlägige Studienzeiten in entsprechenden Studiengängen an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Studienzeiten, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes nachgewiesen werden sowie dabei erbrachte Studien- oder Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet, sofern Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertige Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des angestrebten Studiums im Wesentlichen entsprechen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Zuständig für Anrechnung und Einstufung in ein höheres Fachsemester nach den Absätzen 1 bis 3 ist der Prüfungsausschuss. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung von für die Fächer zuständigen Prüfenden.

(5) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(6) Die Studentin hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(7) Wechselt eine Studentin von einem Studiengang dieser Prüfungsordnung in einen anderen Studiengang dieser Prüfungsordnung, werden erbrachte Prüfungsleistungen in Fächern, die nach Maßgabe der Anlage 1 auch Bestandteil des neuen Studiengangs sind, von Amts wegen anerkannt; dies gilt auch für Prüfungsleistungen in Zusatzfächern. Sofern es sich um Prüfungsleistungen handelt, die im Rahmen des neuen Studiengangs dem Konto für Prüfungsversuche unterliegen, werden alle Prüfungsversuche, die zur Erbringung dieser Prüfungsleistungen in Anspruch genommen wurden, auf dem neuen Konto für Prüfungsversuche (§13 Abs. 2) abgezogen. Für jeden Studiengang dieser Prüfungsordnung werden gesonderte Konten für Prüfungsversuche geführt. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn ein Studium in einem oder mehreren weiteren Studiengängen dieser Prüfungsordnung aufgenommen wird.

(8) Absatz 7 gilt entsprechend für nicht bestandene Prüfungsleistungen. Bei Fehlversuchen reduziert sich die je Fach höchstzulässige Anzahl von Wiederholungsmöglichkeiten gemäß § 13 um die Anzahl der Fehlversuche.

(9) Unternehmen Studentinnen, die in zwei Studiengängen dieser Prüfungsordnung immatrikuliert sind, einen Prüfungsversuch in einem Fach, das nach Maßgabe der Anlage 1 Bestandteil beider Studiengänge ist, wird die in einem solchen Fach erbrachte Prüfungsleistung in beiden Studiengängen von Amts wegen anerkannt. Prüfungsversuche, auch Fehlversuche, werden im Rahmen beider Studiengänge für die Konten für Prüfungsversuche sowie für die noch verbleibende Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten gezählt; dies gilt auch für Prüfungsleistungen in Zusatzfächern. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn eine Studentin in mehr als zwei Studiengängen dieser Prüfungsordnung eingeschrieben ist.

(10) Absatz 7 Satz 1 und 2 sowie Absatz 8 gelten entsprechend, wenn eine Studentin von einem sonstigen Studiengang der Hochschule Ostwestfalen-Lippe in einen Studiengang nach dieser Prüfungsordnung wechselt bzw. zusätzlich ein Studium in einem oder mehreren weiteren Studiengängen dieser Prüfungsordnung aufnimmt, sofern die Fach-Nummer in der Prüfungsordnung des sonstigen Studiengangs und des neuen bzw. zusätzlichen Studiengangs identisch ist.

(11) Absatz 9 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn Studentinnen in einem sonstigen Studiengang der Hochschule Ostwestfalen-Lippe und einem oder mehreren Studiengängen dieser Prüfungsordnung eingeschrieben sind, sofern die Fach-Nummer in der Prüfungsordnung des sonstigen Studiengangs und des Studiengangs nach dieser Prüfungsordnung identisch ist.

(12) Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen nach dieser Prüfungsordnung angerechnet, die im Rahmen von Studiengängen anderer Hochschulen erbracht wurden oder bei denen keine Identität der Fach-Nummern der zu Grunde liegenden Fächer besteht, und unterliegen die Prüfungsleistungen nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung einem Konto für Prüfungsversuche, so werden je abgedeckter Prüfungsleistung zwei Versuche vom jeweiligen Konto für Prüfungsversuche (§ 13 Abs. 2) abgezogen. Sofern es sich um die letzte noch fehlende Prüfungsleistung handelt, die diesem Konto unterliegt, wird nur ein Versuch abgezogen.

§ 11 Zugangsprüfung und Einstufungsprüfung

Die Zugangsprüfung und die Einstufungsprüfung regelt die Ordnung zur Regelung der Zugangsprüfung und der Einstufungsprüfung für die Studiengänge der Hochschule Ostwestfalen-Lippe in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12 Beurteilung der Prüfungsleistungen, Credits und ECTS-Anrechnungspunkte

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen (Fachnoten) werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Benotung sind folgende Noten zu verwenden:

1,0	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2,0	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3,0	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Zwischenwerte 1,3; 1,7; 2,3; 2,7; 3,3 und 3,7 verwendet werden.

(2) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist.

(3) Sind mehrere Prüfende an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht in den Speziellen Teilen dieser Prüfungsordnung etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(4) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert

bis 1,5	die Note	„sehr gut“
über 1,5 bis 2,5	die Note	„gut“
über 2,5 bis 3,5	die Note	„befriedigend“
über 3,5 bis 4,0	die Note	„ausreichend“
über 4,0	die Note	„nicht ausreichend“.

(5) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Die Beurteilung von studienbegleitenden Prüfungen ist Studentinnen spätestens nach sechs Wochen mitzuteilen; anderweitige Regelungen nach dieser Prüfungsord-

nung bleiben unberührt. Die Beurteilung der Bachelorarbeit ist Studentinnen spätestens nach acht Wochen mitzuteilen.

(7) Für jede mindestens mit "ausreichend" bewertete studienbegleitende Prüfung werden Credits (CR) nach Maßgabe der Speziellen Teile (§§ 41 B, L, P bzw. K) sowie Anlagen vergeben. Die im Rahmen dieser Prüfungsordnung vergebenen Credits entsprechen ECTS-Anrechnungspunkten.

§ 13

Wiederholung von Prüfungsleistungen, Konto für Prüfungsversuche (PV-Konto)

(1) Prüfungen, die mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind, können nicht wiederholt werden.

(2) Für jede Studentin wird ein Konto für Prüfungsversuche mit einer Versuchsanzahl, die der doppelten Anzahl der nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung abzulegenden Prüfungen in Pflichtfächern entspricht (PV-Konto), angelegt.

(3) Für jeden Prüfungsversuch in den Pflichtfächern wird unabhängig vom Ergebnis ein Versuch auf dem Konto für Prüfungsversuche gestrichen. Dies gilt auch, wenn Prüfungen gemäß § 14 als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet gelten.

(4) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungen in den Pflichtfächern dürfen so oft wiederholt werden, wie das PV-Konto an Versuchen aufweist, höchstens jedoch dreimal.

(5) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende studienbegleitende Prüfungen, die nicht unter Absatz 4 fallen, dürfen höchstens zweimal wiederholt werden.

(6) § 10 Abs. 7 bis 12 sind zu beachten.

(7) Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Bachelorarbeit darf einmal wiederholt werden. Dies gilt auch für das Kolloquium zur Bachelorarbeit.

§ 14

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist innerhalb von fünf Werktagen ein ärztliches Attest vorzulegen; eine spätere Beibringung des Attests ist ausgeschlossen. Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attests einer

vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensärztin verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird dies dem Prüfling aktenkundig mitgeteilt.

(3) Versucht der Prüfling, eine Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Prüfling kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Studienbegleitende Prüfungen

§ 15

Ziel, Umfang und Form der studienbegleitenden Prüfungen

(1) Die studienbegleitenden Prüfungen ergeben sich aus den Speziellen Teilen dieser Prüfungsordnung. In den studienbegleitenden Prüfungen soll festgestellt werden, ob der Prüfling Inhalt und Methoden der Prüfungsfächer in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig anwenden kann.

(2) Die Prüfungsanforderungen sind an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen zu orientieren, die für das betreffende Fach vorgesehen sind.

(3) Der Prüfungsausschuss legt in der Regel zum Semesterbeginn die Prüfungsform im Benehmen mit den Prüfenden für alle Prüflinge der jeweiligen Prüfung verbindlich fest.

(4) Die Formen studienbegleitender Prüfungen sind in den §§ 18 bis 23 festgelegt.

Prüfungsform	Prüfungsdauer
Klausurarbeit (§ 18)	Bearbeitungszeit für die Klausurarbeit: 40 – 120 Minuten
Mündliche Prüfung (§ 19)	Dauer der mündl. Prüfung: 20 – 30 Minuten je Prüfling
Ausarbeitung (§ 20)	Bearbeitungsfrist für die Ausarbeitung: 4 – 8 Wochen
Präsentation (§ 21)	Bearbeitungsfrist für die Aufgabenstellung: 4 – 8 Wochen, Dauer der Präsentation: 20 – 30 Minuten je Prüfling
Präsentation mit Kolloquium (§ 22)	Bearbeitungsfrist für die Aufgabenstellung: 4 – 8 Wochen, Dauer der Präsentation: 20 – 30 Minuten je Prüfling Dauer des Kolloquiums: 20 – 30 Minuten je Prüfling
Kombinierte Prüfungsform: Ausarbeitung und Präsentation (§ 23)	Bearbeitungsfrist für die Ausarbeitung: 4 – 8 Wochen, Dauer der Präsentation: 20 Minuten je Prüfling
Kombinierte Prüfungsform: Ausarbeitung mit Präsentation und Kolloquium (§ 23)	Bearbeitungsfrist für die Ausarbeitung: 4 – 8 Wochen, Dauer der Präsentation: 20 Minuten je Prüfling Dauer des Kolloquiums: 20 Minuten je Prüfling

§ 16

Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen

(1) Zu einer studienbegleitenden Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die allgemeine Studienvoraussetzung (§ 3 Abs. 1) erfüllt,
2. die besondere Studienvoraussetzung (§ 3 Abs. 3 bis 7) erfüllt,
3. an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe für einen der Studiengänge Biotechnologie, Lebensmitteltechnologie, Pharmatechnik oder Technologie der Kosmetika und Waschmittel
 - a) gemäß § 48 HG eingeschrieben oder
 - b) gemäß § 52 Abs. 1 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen oder
 - c) gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist,
4. die in dieser Prüfungsordnung geforderten Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige studienbegleitende Prüfung erbracht hat oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin erbringt.

(2) Wahlpflichtfächer können innerhalb der vorgegebenen Gruppen gewechselt werden; dies gilt auch, wenn ein Wahlpflichtfach endgültig nicht bestanden ist oder als endgültig nicht bestanden gilt. Im Bachelorstudiengang Lebensmitteltechnologie ist ein Wechsel des Studienschwerpunkts zulässig, sofern die Bachelorprüfung in diesem Studiengang noch nicht endgültig nicht bestanden ist. Wechsel nach Satz 1 oder 2 sind nur bis zur Stellung des Antrags auf Zulassung zur Bachelorarbeit zulässig.

(3) Der Antrag auf Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin in der vom Prüfungsausschuss beschlossenen Form an die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. Der Antrag soll für alle studienbegleitenden Prüfungen, die der Prüfling innerhalb desselben Prüfungszeitraums anstrebt, gleichzeitig gestellt werden.

(4) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie über bisherige Versuche zur Ablegung einer Bachelorprüfung und einer Vor- oder Zwischenprüfung im gleichen Studiengang,
3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörerinnen widersprochen wird.

Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgesehenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(5) Der Antrag auf Zulassung zu einer Klausurarbeit kann bis drei Werktage vor dem Prüfungstermin in der vom Prüfungsausschuss beschlossenen Form zurückgenommen werden. Der Antrag auf Zulassung zu allen anderen Prüfungsformen kann nicht zurückgenommen werden.

(6) Über die Zulassung entscheidet die Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.

(7) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen nach Absatz 4 unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder
- c) der Prüfling eine entsprechende Prüfung endgültig nicht erbracht hat oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Bachelorprüfung oder eine entsprechende Vor- oder Zwischenprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat,

- d) der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 17

Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen

(1) Studienbegleitende Prüfungen finden außerhalb der Lehrveranstaltungen statt, es sei denn, dass dies bei den in dieser Prüfungsordnung festgelegten Formen von Prüfungen speziell geregelt ist. Der Prüfungsausschuss setzt die Prüfungszeiträume fest und gibt sie rechtzeitig bekannt.

(2) Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine fest und gibt sie rechtzeitig vorher - in der Regel mindestens eine Woche vor dem ersten Prüfungstag des jeweiligen Prüfungszeitraums - bekannt. In der Regel finden die Prüfungen zu den Lehrveranstaltungen am Ende des jeweiligen Semesters statt. Durch Beschluss des Prüfungsausschusses können zusätzliche oder abweichende Prüfungstermine festgesetzt werden.

(3) Der Prüfling hat sich auf Verlangen der Prüfenden oder Aufsichtsführenden mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.

§ 17 a

Studierende in besonderen Situationen

(1) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Sie oder er hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses weitere Nachweise fordern.

(2) Für Studierende, für die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes gelten oder für die Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit greifen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(3) Für Studierende, die ihre Ehegattin oder ihren Ehegatten, ihre eingetragene Lebenspartnerin oder ihren eingetragenen Lebenspartner oder eine oder einen in gerader Linie Verwandte oder Verwandten oder ersten Grades Verschwägete oder Verschwägerten pflegen oder versorgen, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Fristen und Termine auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung der Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

§ 18 Klausurarbeit

- (1) Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen Klausurarbeit. Die genaue Bearbeitungszeit legt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüfenden für alle Prüflinge der jeweiligen Prüfung fest. Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die Prüfende.
- (2) Die Prüfungsaufgaben einer Klausurarbeit werden in der Regel von den an der Lehrveranstaltung beteiligten Lehrenden gestellt.
- (3) Klausurarbeiten sollen von zwei Prüfungsberechtigten bewertet werden. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss hiervon abweichen; die Gründe sind aktenkundig zu machen.

§ 19 Mündliche Prüfung

- (1) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzenden oder vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) abgelegt. Während einer Prüfung können ein Prüfling (Einzelprüfung) oder mehrere Prüflinge (Gruppenprüfung) examiniert werden. Die genaue Dauer legt der Prüfungsausschuss fest. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüfende die Beisitzende zu hören, mehrere Prüfende haben sich gegenseitig zu hören.
- (2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (3) Studentinnen, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen, sofern nicht ein Prüfling bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 20 Ausarbeitung

- (1) Bei der Prüfungsform „Ausarbeitung“ ist eine Aufgabenstellung aus dem Bereich des jeweiligen Fachs selbstständig zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung soll Hinweise zum Umfang der Ausarbeitung enthalten. Die Bearbeitungszeit beginnt im Vorlesungszeitraum und endet vor dem an den Vorlesungszeitraum anschließenden Prüfungszeitraum.
- (2) Die Aufgabenstellung einschließlich der Festlegung des Abgabetermins sowie der Stelle, bei der die Ausarbeitung abzugeben ist, erfolgt durch die zuständige Lehrperson und ist den Studierenden bekannt zu geben. Der Zeitpunkt der Ausgabe und des

Abgabetermins ist aktenkundig zu machen. Der Tag des Abgabetermins der Ausarbeitung gilt als Prüfungstag.

(3) Die Ausarbeitung ist spätestens zum festgelegten Abgabetermin bei der aus der schriftlichen Aufgabenstellung ersichtlichen Stelle abzugeben. Die Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch gewerbliche Zustelldienste ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei dem Zustelldienst maßgebend. Bei der Abgabe der Ausarbeitung hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Ausarbeitung nicht fristgemäß abgeliefert, gilt die Prüfung gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Im Übrigen gilt §18 Abs. 3 entsprechend.

§ 21 Präsentation

(1) Bei der Prüfungsform „Präsentation“ ist eine theoretische Aufgabenstellung aus dem Bereich des jeweiligen Fachs selbständig zu bearbeiten, Lösungsweg und Ergebnisse sind mündlich zu präsentieren. Die genaue Bearbeitungsfrist und die jeweilige Dauer der Präsentation legt der Prüfungsausschuss unter Beachtung der angegebenen Grenzen im Benehmen mit der zuständigen Lehrperson für alle Prüflinge der jeweiligen Prüfung fest. Im Rahmen der Präsentation sind von der oder den Prüfenden nur Verständnisfragen zu Lösungsweg und Ergebnissen zulässig. Als Zuhörende sind ohne Ausschlussmöglichkeit durch den Prüfling diejenigen Prüflinge zugelassen, die für denselben Prüfungszeitraum für dasselbe Prüfungsfach zugelassen sind.

(2) Prüfungen mit der Prüfungsform „Präsentation“ können auch innerhalb von Lehrveranstaltungen stattfinden. Näheres, insbesondere Anmeldefristen legt der Prüfungsausschuss fest.

(3) Die Aufgabenstellung erfolgt durch die zuständige Lehrperson und ist den Studentinnen aktenkundig bekannt zu geben.

(4) Im Übrigen gilt § 19 entsprechend.

§ 22 Präsentation mit Kolloquium

(1) Bei der Prüfungsform „Präsentation mit Kolloquium“ ist eine theoretische Aufgabenstellung aus dem Bereich des jeweiligen Fachs selbständig zu bearbeiten, Lösungsweg und Ergebnisse sind mündlich zu präsentieren. Im Rahmen der Präsentation sind von der oder den Prüfenden nur Verständnisfragen zu Lösungsweg und Ergebnissen zulässig. An die Präsentation schließt sich ein Kolloquium an. Die genaue Bearbeitungsfrist und die jeweilige Gesamtdauer der Präsentation mit Kolloquium legt der Prüfungsausschuss unter Beachtung der angegebenen Grenzen im Be-

nehmen mit der zuständigen Lehrperson für alle Prüflinge der jeweiligen Prüfung fest. Präsentation und Kolloquium werden als Einheit bewertet. Als Zuhörende sind ohne Ausschlussmöglichkeit durch den Prüfling diejenigen Prüflinge zugelassen, die für denselben Prüfungszeitraum für dasselbe Prüfungsfach zugelassen sind.

(2) Prüfungen mit der Prüfungsform „Präsentation mit Kolloquium“ können auch innerhalb von Lehrveranstaltungen stattfinden. Näheres, insbesondere Anmeldefristen legt der Prüfungsausschuss fest.

(3) Die Aufgabenstellung erfolgt durch die zuständige Lehrperson und ist den Studentinnen aktenkundig bekannt zu geben.

(4) Im Übrigen gilt § 19 entsprechend.

§ 23 Kombinierte Prüfungsformen

(1) Die Prüfungsformen Ausarbeitung (§ 20), Präsentation (§ 21) und Präsentation mit Kolloquium (§ 22) können auf Antrag der Prüfenden und Genehmigung durch den Prüfungsausschuss auch kombiniert angewendet werden. Dabei sind folgende Kombinationen möglich:

a) Ausarbeitung und Präsentation (§§ 20, 21);

b) Ausarbeitung mit Präsentation und Kolloquium (§ 20, § 22);

(2) Ausarbeitung mit Präsentation bzw. Ausarbeitung mit Präsentation und Kolloquium werden als Einheit bewertet.

(3) Im Übrigen gilt § 19 entsprechend.

§ 24 Projekt LST

Die Prüfung im Fach „Projekt LST“ erfolgt in einer der in den § 23 vorgegebenen Prüfungsformen; die Bearbeitungszeit beträgt 8 Wochen. Die Projektinhalte werden von den Professorinnen im Rahmen ihrer jeweiligen Lehrgebiete angeboten und im Rahmen der Lehrveranstaltung „Projekt LST“ begleitet. Die Bearbeitung der Projektinhalte hat selbstständig zu erfolgen. Gruppenarbeit ist zulässig.

§ 25 Teilnahmebestätigung

(1) Die Bestätigung der Teilnahme an einer Lehrveranstaltung setzt voraus, dass die Studentin regelmäßig und je nach Art der Lehrveranstaltung (z.B. Übungen oder Praktika) aktiv teilgenommen hat.

(2) Im Allgemeinen werden Teilnahmebestätigungen nur für Übungen und Praktika ausgestellt, die als Zulassungsvoraussetzung für studienbegleitende Prüfungen in den Anlagen 1 und 2 genannt werden.

(3) In sonstigen Fällen muss die Bestätigung der Teilnahme an einer Lehrveranstaltung beim Prüfungsausschuss begründet beantragt werden.

(4) Die Entscheidung über die Ausstellung der Teilnahmebestätigung liegt bei den Lehrenden und kann an Bedingungen, z.B. Abgabe von Übungsaufgaben geknüpft werden.

§ 26

Zulassungsvoraussetzungen für Praktika und Prüfungen

(1) An den studienbegleitenden Prüfungen von Fächern/Modulen, in denen Praktika integriert sind, kann nur teilnehmen, wer den Nachweis der aktiven Teilnahme an diesen Praktika (§ 25) erbracht hat oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin erbringt.

(2) Am Praktikum Angewandte Mikrobiologie und Betriebshygiene und am Praktikum Technische Mikrobiologie im Fach/Modul Grundoperationen der Biotechnologie kann nur teilnehmen, wer die Prüfung Grundlagen der Mikrobiologie bestanden hat oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin besteht.

(3) An sämtlichen Prüfungen in Pflichtfächern des 4., 5. und 6. Semesters kann nur teilnehmen, wer durch die studienbegleitenden Prüfungen des 1. und 2. Semesters mindestens 60 Credits erworben hat.

§ 27

Praxisprojekt

(1) Das Studium beinhaltet ein Praxisprojekt. Es soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden. Die Durchführung soll nach dem Vorlesungszeitraum des fünften Fachsemesters, vorzugsweise in Betrieben oder anderen Einrichtungen der Berufspraxis oder in einem Labor der Hochschule Ostwestfalen-Lippe, erfolgen. Im Rahmen des Praxisprojekts ist eine studienbegleitende Prüfung in Form einer eigenständigen, auch theoretischen Untersuchung einer Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet des Studiengangs mit Erstellung eines schriftlichen Berichts über Lösungsweg und Ergebnisse zu erbringen. Die Prüfungsform ist „Ausarbeitung“ (§ 20).

(2) Über die Zulassung zum Praxisprojekt, die Genehmigung des jeweiligen Praxisplatzes sowie die Bestellung der betreuenden Professorin entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss kann diese Aufgaben auf ein Mitglied der Professorenschaft des Fachbereichs übertragen. In Zweifelsfällen und über Widersprüche entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Das Thema für die zu bearbeitende Aufgabenstellung wird von der betreuenden Professorin gestellt. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das

Thema zu machen. Die Ausgabe des Themas erfolgt in Form einer schriftlichen Aufgabenstellung über die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem dem Prüfling das Thema bekannt gegeben wird; der Tag der Abgabe gilt als Prüfungstag. Der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(4) Der Richtwert für den Umfang des schriftlichen Berichts beträgt 20 Seiten. Der Schwierigkeitsgrad der Aufgabenstellung muss sich an diesem Richtwert orientieren. Die Bearbeitungszeit beträgt acht Wochen. § 30 Abs. 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(5) Der Bericht ist spätestens zum festgelegten Abgabetermin bei der aus der schriftlichen Aufgabenstellung ersichtlichen Stelle abzugeben. § 20 Abs. 3 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend

(6) Im Übrigen gilt § 18 Abs. 3 entsprechend.

(7) Nach Abschluss des Praxisprojekts haben die Studierenden an einer Auswertungsveranstaltung teilzunehmen. In deren Rahmen ist von jeder Studierenden ein Vortrag über die Inhalte des Projekts zu halten.

(8) Der erfolgreiche Abschluss des Praxisprojekts setzt das Bestehen der studienbegleitenden Prüfung gemäß Abs. 1 Satz 4 und das Abhalten des Vortrags gemäß Abs. 7 voraus. Durch den erfolgreichen Abschluss des Praxisprojekts werden 14 Credits erworben. Der Vortrag wird nicht benotet; Thema und Note der studienbegleitenden Prüfung werden als Thema und Note des Praxisprojekts in das Zeugnis aufgenommen.

III. Bachelorprüfung, Zusatzfächer

§ 28 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgeschriebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten. Die Bachelorarbeit besteht in der Regel aus einer eigenständigen Untersuchung, deren Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet des jeweiligen Studiengangs stammt, sowie einer ausführlichen Beschreibung und Erläuterung ihres Lösungswegs. Die Bachelorarbeit sollte in der Industrie, bei externen Institutionen oder in den Laboratorien des Fachbereichs durchgeführt werden. In fachlich geeigneten Fällen kann sie auch eine schriftliche Hausarbeit mit fachliterarischem Inhalt sein.

(2) Die Bachelorarbeit wird von einer gemäß § 9 Abs. 1 vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfungsberechtigten ausgegeben und betreut. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Bachelorarbeit zu machen.

(3) Auf Antrag sorgt die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass ein Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält.

(4) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden.

§ 29

Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer

1. die Zulassungsvoraussetzungen für studienbegleitende Prüfungen gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 a) oder c) erfüllt und
2. in den studienbegleitenden Prüfungen des jeweiligen Studiengangs einschließlich des Praxisprojekts (§§ 41 B, L, P oder K sowie Anlagen) 164 Credits erreicht hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits vorliegen:

1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Bachelorarbeit und zur Ablegung der Bachelorprüfung und ggf. einer Vor- oder Zwischenprüfung im gleichen Studiengang .

Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche Prüfende zur Ausgabe und Betreuung der Bachelorarbeit bereit ist.

(3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich innerhalb einer Woche nach Abgabe, ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche, zurückgenommen werden.

(4) Über die Zulassung entscheidet die Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Bachelorarbeit des Prüflings ohne Wiederholungsmöglichkeit mit "nicht ausreichend" bewertet worden ist oder eine der in Absatz 2 Nr. 2 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden wurde oder
- d) wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 30

Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit

(1) Das Thema der Bachelorarbeit wird von der die Bachelorarbeit betreuenden Lehrenden gestellt. Die Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgt über die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Betreuende muss schriftlich bestätigen, dass das verbindliche Thema der Arbeit der Kandidatin nicht vorher mitgeteilt wurde. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem dem Prüfling das Thema bekannt gegeben wird. Der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt höchstens zwei Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind von der Betreuenden so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann. Im Ausnahmefall, z. B. Krankheitsfall, kann die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrag der Kandidatin die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern. Zu diesem Antrag soll die Betreuende gehört werden.

(3) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung gemäß § 13 Abs. 7 ist die Rückgabe nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(4) § 17 a gilt entsprechend.

§ 31

Abgabe und Beurteilung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch einen gewerblichen Zustelldienst ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei dem Zustelldienst maßgebend. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß eingereicht, gilt sie gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfenden innerhalb eines Monats zu begutachten und zu beurteilen. Eine der Prüfenden soll die Bachelorarbeit betreut haben. Die zweite Prüfende wird vom Prüfungsausschuss bestimmt, wobei die Kandidatin ein Vorschlagsrecht hat. Die einzelne Beurteilung ist gemäß § 12 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbeurteilungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüfende zur Beurteilung der Bachelorarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser beurteilt werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(3) Durch das Bestehen der Bachelorarbeit werden 12 Credits erworben.

§ 32 Kolloquium zur Bachelorarbeit

(1) Das Kolloquium zur Bachelorarbeit ergänzt die Bachelorarbeit und ist unabhängig von dieser zu bewerten. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Bachelorarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fächerübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen, selbstständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Dabei soll auch die Bearbeitung des Themas der Bachelorarbeit mit dem Prüfling erörtert werden.

(2) Das Kolloquium zur Bachelorarbeit hat innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Beurteilung der Bachelorarbeit stattzufinden.

(3) Zum Kolloquium zur Bachelorarbeit kann der Prüfling nur zugelassen werden, wenn

1. die in § 29 Abs. 1 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit nachgewiesen sind, die Einschreibung gemäß § 48 HG oder die Zulassung als Zweithörerin gemäß § 52 Abs. 2 HG, jedoch nur bei der erstmaligen Zulassung zum Kolloquium, erfüllt ist, und
2. durch die Bachelorarbeit 12 Credits erworben wurden.

Der Antrag auf Zulassung ist an die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Satz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuss nicht bereits vorliegen. Ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörenden widersprochen wird, beizufügen. Der Prüfling kann die Zulassung zum Kolloquium auch bereits bei der Meldung zur Bachelorarbeit beantragen; in diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorliegen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im Übrigen § 29 Abs. 4 entsprechend.

(4) Das Kolloquium zur Bachelorarbeit wird als Präsentation mit mündlicher Prüfung durchgeführt und von den für die Bachelorarbeit bestimmten Prüfenden gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Fall des § 31 Abs. 2 Satz 6 wird das Kolloquium zur Bachelorarbeit von den Prüfenden abgenommen, aus deren Einzelbewertung die Note der Bachelorarbeit gebildet worden ist. Das Kolloquium zur Bachelorarbeit dauert je Prüfling insgesamt 60 Minuten, dabei beträgt die Dauer der Präsentation 20 Minuten und die Dauer der mündlichen Prüfung 40 Minuten. Für die Durchführung des Kolloquiums finden im Übrigen die für Präsentation mit Kolloquium geltenden Vorschriften (§ 22) entsprechende Anwendung.

(5) Durch das Bestehen des Kolloquiums werden 4 Credits erworben.

§ 33

Ergebnis der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn in den studienbegleitenden Prüfungen einschließlich des Praxisprojekts des jeweiligen Studiengangs nach Maßgabe der Speziellen Teile dieser Prüfungsordnung (§§ 41 B, L, P oder K sowie der Anlagen) 164 Credits, durch die Bachelorarbeit 12 Credits und im Kolloquium zur Bachelorarbeit 4 Credits erworben worden sind.

(2) Die Bachelorprüfung ist nicht bestanden,

- a) wenn im jeweiligen Studiengang eines der Pflichtfächer (Absatz 1 der §§ 41 B, L, P oder K sowie Anlagen) endgültig mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder als „nicht ausreichend“ bewertet gilt oder wenn das Konto für Prüfungsversuche nicht mehr die Anzahl von Versuchen aufweist, die für das Ablegen der noch fehlenden Prüfungen in den Pflichtfächern erforderlich ist oder
- b) wenn es nicht mehr möglich ist, in einer bzw. der Wahlpflichtmodul-Gruppe des jeweiligen Studiengangs die erforderliche Anzahl an Credits (Absatz 2 der §§ 41 B, L, P oder K sowie Anlagen) zu erwerben oder
- c) wenn im jeweiligen Studiengang die Bachelorarbeit oder das Kolloquium zur Bachelorarbeit endgültig mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt.

(3) Über die nicht bestandene Bachelorprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt die Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Benotung sowie die zur Bachelorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass der Prüfling die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat. Auf Antrag stellt die Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung aus, die nur die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Benotung enthält.

§ 34

Zeugnis, Gesamtnote, ECTS-Abschlussnote

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Noten aller studienbegleitenden Prüfungen, das Thema und die Note des Praxisprojekts, das Thema und die Note der Bachelorarbeit, die Note des Kolloquiums zur Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung. Dabei ist jeweils die Note in Worten und - in Klammern dahinterstehend - in Ziffern mit einer Dezimalstelle nach dem Komma anzugeben. Ein gewählter Studienschwerpunkt ist kenntlich zu machen. Hinter jeder Prüfungsleistung ist die Anzahl der mit der Prüfungsleistung erworbenen Credits anzugeben. Die durch die vorstehend genannten Prüfungsleistungen erworbene Gesamtzahl der Credits ist anzugeben.

(2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus dem nach Credits gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der studienbegleitenden Prüfungen, der Bachelorarbeit und des Kolloquiums zur Bachelorarbeit gemäß § 12 Abs. 4 und 5 gebildet.

(3) Das Zeugnis ist von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(4) Ergänzend wird in einer Anlage zum Zeugnis eine relative ECTS-Abschlussnote entsprechend der nachfolgenden Bewertungsskala ausgewiesen:

A	die besten	10 %
B	die nächsten	25 %
C	die nächsten	30 %
D	die nächsten	25 %
E	die nächsten	10 %.

Dabei wird die Gesamtnote mit zwei Nachkommastellen berücksichtigt und im Zusammenhang mit der ECTS-Abschlussnote entsprechend ausgewiesen; weitere Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Bezugsgröße für die Berechnung der relativen ECTS-Abschlussnote sind die Absolventinnen der sechs vorhergehenden Semester. Sind dadurch nicht mindestens 60 Personen einbezogen, sind so viele vorhergehende Abschlussemester einzubeziehen, dass mindestens 60 Personen einbezogen sind; es werden jeweils komplette Abschlussemester einbezogen.

(6) Sofern in diesem Studiengang noch keine sechs Abschlussemester oder noch keine 60 Absolventinnen vorhanden sind, wird zur Bildung der Bezugsgröße nach Maßgabe von Absatz 5 vollständig bzw. ergänzend auf die Absolventinnen eines vergleichbaren Studiengangs zurückgegriffen. Den vergleichbaren Studiengang legt der Prüfungsausschuss fest. Sofern die Bezugsgröße nach Maßgabe dieses Absatzes gebildet wird, ist dies in einer Erläuterung auszuweisen.

§ 35 Diploma Supplement

(1) Mit dem Zeugnis über die Bachelorprüfung wird der Absolventin ein Diploma Supplement mit einem Transcript of Records ausgehändigt.

(2) Das Diploma Supplement enthält Angaben zum Studiengang, seinen Voraussetzungen und Inhalten, zum Benotungssystem und zur Art des Abschlusses; es wird durch Informationen über die Hochschule und das deutsche Studiensystem ergänzt.

(3) Das Transcript of Records informiert insbesondere über die Inhalte der durch Prüfungsleistungen abgeschlossenen Fächer und die erworbenen Credits.

§ 36 Bachelorurkunde

(1) Spätestens drei Monate nach dem Ende des Semesters, in dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde, wird dem Prüfling die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses und der Angabe des Studiengangs im Rahmen eines feierlichen Aktes ausgehändigt. Auf Antrag kann die Urkunde auch früher ausgehändigt werden. In der Bachelorurkunde wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 beurkundet.

(2) Die Bachelorurkunde wird von der Präsidentin und der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Prägesiegel der Hochschule Ostwestfalen-Lippe gesiegelt.

§ 37 Zusatzfächer

(1) Der Prüfling kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern sowie die Anzahl der dadurch erworbenen Credits werden auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote und Gesamtzahl der Credits nicht berücksichtigt.

(2) Prüfungen in Zusatzfächern (Zusatzprüfungen) können in allen Pflicht- und Wahlpflichtprüfungsfächern anderer Studiengänge der Hochschule Ostwestfalen-Lippe abgelegt werden, für die der Prüfling nicht eingeschrieben ist und die in dem Fächerkanon des gewählten Studiengangs keine Entsprechung haben.

(3) Zulassungsvoraussetzungen für Zusatzprüfungen gemäß Absatz 2 sind:

1. Nachweis der Teilnahme an Lehrveranstaltungen, der erbrachten Leistungsnachweise und bestandenen Prüfungen, die nach der Prüfungsordnung für den anderen Studiengang Zulassungsvoraussetzungen für die begehrte Prüfung sind, soweit diese unmittelbare Grundkenntnisse für die begehrte Prüfung vermitteln. Können hiernach erforderliche bestandene Prüfungen nicht nachgewiesen werden, sind im Hinblick auf die erforderlichen Grundkenntnisse vergleichbare Prüfungen nachzuweisen,
2. falls es sich bei der begehrten Prüfung um eine Prüfung des anderen Studienganges handelt, für die Zulassungsvoraussetzung das Bestehen von Prüfungen vorhergehender Semester des anderen Studiengangs ist: Nachweis des Bestehens der Prüfungen, die in der Anlage im ersten und zweiten Fachsemester in dem Studiengang, für den die Studentin eingeschrieben ist, vorgesehen sind.

(4) Der Antrag auf Zulassung zu einer Zusatzprüfung gemäß Absatz 2 ist an den Prüfungsausschuss des anderen Studiengangs zu richten. Der Prüfling hat die für die Zulassung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss des anderen Studiengangs im Einvernehmen mit dem zuständigen Prüfungsausschuss des Fachbereichs Life Science Technologies. Eine Zulas-

sung kann nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten und Möglichkeiten erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht.

(5) Als Prüfung in Zusatzfächern gilt auch, wenn der Prüfling im Rahmen des Studiengangs, für den er eingeschrieben ist, aus einer Wahlpflichtmodul-Gruppe mehr als die notwendige Anzahl auswählt und durch Prüfungen abschließt. Die zuerst abgelegten Prüfungen gelten als Prüfungen in Wahlpflichtfächern, es sei denn, dass der Prüfling vor dem jeweiligen ersten Prüfungsversuch oder in zulässiger Weise zu einem späteren Zeitpunkt etwas anderes bestimmt hat. Sofern in einer Wahlpflichtmodul-Gruppe die erforderlichen Anzahl an Credits erreicht worden ist bzw. überschritten wird, gelten weitere Fächer aus dieser Gruppe, in denen Credits erworben werden, als Zusatzfächer; § 16 Abs. 2 bleibt unberührt.

(6) Die Zulassungsvoraussetzungen für Zusatzprüfungen gemäß Absatz 5 ergeben sich aus § 16.

(7) Über die Zulassung zu Prüfungen in Fächern außerhalb des Pflicht- und Wahlpflichtprüfungsangebots der Studiengänge der Hochschule Ostwestfalen-Lippe, in denen Zusatzprüfungen abgelegt werden können, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss des Fachbereichs Life Science Technologies.

(8) § 10 Abs. 7 bis 12 bleiben unberührt.

IV. Ungültigkeit von Prüfungen, Aberkennung des Bachelorgrades, Einsicht in die Prüfungsakten

§ 38

Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Bachelorgrad abzuerkennen und die Bachelorurkunde einzuziehen.

§ 39 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Bekanntgabe des Ergebnisses jeder Prüfungsleistung wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in die jeweiligen, ihn betreffenden Prüfungsunterlagen gewährt. Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

B. Spezielle Teile

I. Spezieller Teil Biotechnologie (B)

§ 40 B

- unbesetzt -

§ 41 B

Studienbegleitende Prüfungen der Bachelorprüfung

(1) In den aus Anlage B 1: Studiengang Biotechnologie ersichtlichen Pflichtfächern ist je eine Prüfung abzulegen.

(2) In den Wahlpflichtfächern (Anlagen B 2 – 4) sind durch Prüfungen insgesamt mindestens 23 Credits zu erwerben. Dabei sind in drei Fächern aus der Wahlpflichtmodul-Gruppe Naturwissenschaftliche und technische Vertiefung (NTV-B, Anlage B 4) durch Prüfungen mindestens 12 Credits zu erwerben. In einem Fach aus der Wahlpflichtmodul-Gruppe Spezielle Produktchemie mit Produktrecht (SPR, Anlage B 2) sind 7 Credits und in einem Fach aus der Wahlpflichtmodul-Gruppe Spezielles produktchemisches Praktikum (SPP, Anlage B 3) sind 4 Credits zu erwerben; durch die Wahl eines Fachs aus der Wahlpflichtmodul-Gruppe SPR wird das dazugehörige Fach aus der Wahlpflichtmodul-Gruppe SPP festgelegt. Sofern die notwendige Anzahl an Credits erreicht worden ist bzw. überschritten wird, gelten weitere Fächer, in denen Credits erworben werden, als Zusatzfächer; § 16 Abs. 2 bleibt unberührt.

(3) Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss zwei Fächer je Prüfling aus dem Fächerangebot dieser Hochschule oder anderer Hochschulen als ergänzende Wahlpflichtfächer der Wahlpflichtmodul-Gruppe NTV-B zulassen. Die Zulassung eines Fachs setzt insbesondere voraus:

1. es muss sich um ein Prüfungsfach gemäß einer Prüfungsordnung eines Studiengangs handeln, für das Credits ausgewiesen sind,

2. es muss sich um ein Fach handeln, das die Fächer des Wahlpflichtfachkatalogs in sinnvoller Weise ergänzt oder abrundet,
3. der Prüfling muss in dem Fach durch eine oder mehrere Prüfungen mindestens 4 CR erwerben,
4. das Fach darf keinem Pflichtfach oder Wahlpflichtfach des Bachelorstudiengangs Biotechnologie dieser Hochschule inhaltlich entsprechen; Wahlpflichtfächer eines anderen Studiengangs dieser Prüfungsordnung können zugelassen werden.

§ 10 bleibt unberührt. Die Studierende hat die für die Feststellungen des Prüfungsausschusses erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Für die Zulassung zu Prüfungen aus anderen Studiengängen der Hochschule gilt § 37 Abs. 3 und 4.

II. Spezieller Teil Lebensmitteltechnologie (L)

§ 40 L Studienschwerpunkte

In dem Studiengang Lebensmitteltechnologie an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe ist einer der folgenden Studienschwerpunkte zu wählen:

- a) Back- und Süßwarentechnologie,
- b) Fleischtechnologie,
- c) Getränketechnologie.

§ 41 L Studienbegleitende Prüfungen

(1) In den aus den Anlagen L 1 BS, F, G: Studiengang Lebensmitteltechnologie

- für den Studienschwerpunkt Back- und Süßwarentechnologie,
- für den Studienschwerpunkt Fleischtechnologie bzw.
- für den Studienschwerpunkt Getränketechnologie

ersichtlichen Pflichtfächern ist je eine Prüfung abzulegen.

(2) Aus der Wahlpflichtmodul-Gruppe Naturwissenschaftlich-technische Vertiefung (NTV-L, Anlage L 2) sind in drei Fächern Prüfungen abzulegen, wobei 12 Credits erworben werden müssen. Sofern die notwendige Anzahl an Credits erreicht worden ist bzw. überschritten wird, gelten weitere Fächer, in denen Credits erworben werden, als Zusatzfächer; § 16 Abs. 2 bleibt unberührt.

(3) Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss zwei Fächer je Prüfling aus dem Fächerangebot dieser Hochschule oder anderer Hochschulen als ergänzende Wahlpflichtfächer der Wahlpflichtmodul-Gruppe NTV-L zulassen. Die Zulassung eines Fachs setzt insbesondere voraus:

1. es muss sich um ein Prüfungsfach gemäß einer Prüfungsordnung eines Studiengangs handeln, für das Credits ausgewiesen sind,
2. es muss sich um ein Fach handeln, das die Fächer des Wahlpflichtfachkatalogs in sinnvoller Weise ergänzt oder abrundet,
3. der Prüfling muss in dem Fach durch eine oder mehrere Prüfungen mindestens 4 CR erwerben,
4. das Fach darf keinem Pflichtfach oder Wahlpflichtfach des Bachelorstudiengangs Lebensmitteltechnologie dieser Hochschule inhaltlich entsprechen; Studienschwerpunktfächer eines anderen Studienschwerpunkts des Bachelorstudiengangs Lebensmitteltechnologie und Wahlpflichtfächer eines anderen Studiengangs dieser Prüfungsordnung können zugelassen werden.

§ 10 bleibt unberührt. Die oder der Studierende hat die für die Feststellungen des Prüfungsausschusses erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Für die Zulassung zu Prüfungen aus anderen Studiengängen der Hochschule gilt § 37 Abs. 3 und 4.

III. Spezieller Teil Pharmatechnik (P)

§ 40 P

- unbesetzt -

§ 41 P

Studienbegleitende Prüfungen

(1) In den aus Anlage P 1: Studiengang Pharmatechnik ersichtlichen Pflichtfächern ist je eine Prüfung abzulegen.

(2) Aus der Wahlpflichtmodul-Gruppe Naturwissenschaftlich-technische Vertiefung (NTV-P, Anlage P 2) sind in drei Fächern Prüfungen abzulegen, wobei 12 Credits erworben werden müssen. Sofern die notwendige Anzahl an Credits erreicht worden ist bzw. überschritten wird, gelten weitere Fächer, in denen Credits erworben werden, als Zusatzfächer; § 16 Abs. 2 bleibt unberührt.

(3) Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss zwei Fächer je Prüfling aus dem Fächerangebot dieser Hochschule oder anderer Hochschulen als ergänzende Wahlpflichtfächer der Wahlpflichtmodul-Gruppe NTV-P zulassen. Die Zulassung eines Fachs setzt insbesondere voraus:

1. es muss sich um ein Prüfungsfach gemäß einer Prüfungsordnung eines Studiengangs handeln, für das Credits ausgewiesen sind,
2. es muss sich um ein Fach handeln, das die Fächer des Wahlpflichtfachkatalogs in sinnvoller Weise ergänzt oder abrundet,

3. der Prüfling muss in dem Fach durch eine oder mehrere Prüfungen mindestens 4 CR erwerben,
4. das Fach darf keinem Pflichtfach oder Wahlpflichtfach des Bachelorstudiengangs Pharmatechnik dieser Hochschule inhaltlich entsprechen; Wahlpflichtfächer eines anderen Studiengangs dieser Prüfungsordnung können zugelassen werden.

§ 10 bleibt unberührt. Die oder der Studierende hat die für die Feststellungen des Prüfungsausschusses erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Für die Zulassung zu Prüfungen aus anderen Studiengängen der Hochschule gilt § 37 Abs. 3 und 4.

IV. Spezieller Teil Technologie der Kosmetika und Waschmittel (K)

§ 40 K

- unbesetzt -

§ 41 K

Studienbegleitende Prüfungen

(1) In den aus Anlage K 1: Studiengang Technologie der Kosmetika und Waschmittel ersichtlichen Pflichtfächern ist je eine Prüfung abzulegen.

(2) Aus der Wahlpflichtmodul-Gruppe Naturwissenschaftlich-technische Vertiefung (NTV-K, Anlage K 2) sind in drei Fächern Prüfungen abzulegen, wobei 12 Credits erworben werden müssen. Sofern die notwendige Anzahl an Credits erreicht worden ist bzw. überschritten wird, gelten weitere Fächer, in denen Credits erworben werden, als Zusatzfächer; § 16 Abs. 2 bleibt unberührt.

(3) Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss zwei Fächer je Prüfling aus dem Fächerangebot dieser Hochschule oder anderer Hochschulen als ergänzende Wahlpflichtfächer der Wahlpflichtmodul-Gruppe NTV-K zulassen. Die Zulassung eines Fachs setzt insbesondere voraus:

1. es muss sich um ein Prüfungsfach gemäß einer Prüfungsordnung eines Studiengangs handeln, für das Credits ausgewiesen sind,
2. es muss sich um ein Fach handeln, das die Fächer des Wahlpflichtfachkatalogs in sinnvoller Weise ergänzt oder abrundet,
3. der Prüfling muss in dem Fach durch eine oder mehrere Prüfungen mindestens 4 CR erwerben,
4. das Fach darf keinem Pflichtfach oder Wahlpflichtfach des Bachelorstudiengangs Technologie der Kosmetika und Waschmittel dieser Hochschule inhaltlich entsprechen; Wahlpflichtfächer eines anderen Studiengangs dieser Prüfungsordnung können zugelassen werden.

§ 10 bleibt unberührt. Die oder der Studierende hat die für die Feststellungen des Prüfungsausschusses erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Für die Zulassung zu Prüfungen aus anderen Studiengängen der Hochschule gilt § 37 Abs. 3 und 4.

C. Schlussbestimmungen

§ 42 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studentinnen Anwendung, die ab Wintersemester 2008/2009 für die Bachelorstudiengänge Biotechnologie, Lebensmitteltechnologie, Pharmatechnik und Technologie der Kosmetika und Waschmittel an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe eingeschrieben worden sind.

(2) Studentinnen, die vor dem Wintersemester 2008/2009 ihr Studium in einem Bachelorstudiengang im Fachbereich Life Science Technologies an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe bzw. Fachhochschule Lippe und Höxter aufgenommen haben, können ihre Prüfungen bis einschließlich Wintersemester 2011/2012 nach der im Wintersemester 2004/2005 geltenden Bachelorprüfungsordnung für die Studiengänge Biotechnologie, Lebensmitteltechnologie, Pharmatechnik oder Technologie der Kosmetika und Waschmittel (BPO BLPK Biotechnologie, Lebensmitteltechnologie, Pharmatechnik, Technologie der Kosmetika und Waschmittel) vom 21. Dezember 2005 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Lippe und Höxter 2005/Nr. 19), zuletzt geändert durch Satzung vom 17. November 2008 (Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2008/Nr. 26) ablegen, es sei denn, dass sie die Anwendung dieser Bachelorprüfungsordnung schriftlich beantragen. Dieser Antrag ist unwiderruflich. In Härtefällen kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag die Frist gemäß Satz 1 (Wintersemester 2011/2012) verlängern. Nach Ablauf der Frist gemäß Satz 1 bzw. nach Ablauf der gemäß Satz 3 verlängerten Frist gilt die Bachelorprüfungsordnung für die Studiengänge Biotechnologie, Lebensmitteltechnologie, Pharmatechnik oder Technologie der Kosmetika und Waschmittel an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe in der jeweils aktuellen Fassung.

(3) Auf Studentinnen, die sich

- für das Wintersemester 2008/2009 in das dritte oder ein höheres Fachsemester,
- für das Sommersemester 2009 in das vierte oder ein höheres Fachsemester,
- für das Wintersemester 2009/2010 in das fünfte oder ein höheres Fachsemester,
- für das Sommersemester 2010 in das sechste oder ein höheres Fachsemester

der Bachelorstudiengänge Biotechnologie, Lebensmitteltechnologie, Pharmatechnik und Technologie der Kosmetika und Waschmittel an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe einschreiben, gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 43
In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bachelorprüfungsordnung für die Studiengänge Biotechnologie, Lebensmitteltechnologie, Pharmatechnik, Technologie der Kosmetika und Waschmittel vom 21. Dezember 2005 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Lippe und Höxter 2005/Nr. 19), zuletzt geändert durch Satzung vom 17. November 2008 (Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2008/Nr. 26), außer Kraft. § 42 bleibt unberührt.

(2) Diese Prüfungsordnung wird im Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe veröffentlicht.

Diese Prüfungsordnung wird nach Überprüfung durch das Präsidium der Hochschule Ostwestfalen-Lippe und auf Grund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Life Science Technologies vom 09. Juli und 10. November 2008 ausgefertigt.

Lemgo, den 18. November 2008

Der Präsident
der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Prof. Dipl.-Ing. T. Fischer

Studienverlaufsplan Studiengang Biotechnologie

Modul/ Fach- Nr.	Modul/Fach	Kz.	CR je Modul/Fach im Semester							
			SWS	CR	1	2	3	4	5	6
Pflichtmodule/Pflichtfächer										
4004	Differential- und Integralrechnung	DIR	4	5	5					
4001	Allgemeine Chemie	ACH	6	7	7					
4010	Experimentalphysik: Mechanik	MEC	4	5	5					
4005	Einführung in die Betriebswirtschaft	BWL	4	5	5					
4041	Lebensmittelbiotechnologie und Sensorik	LBS	4	5	5					
4018	Englisch für Technologen	ELT	4	5	5					
4016	Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik	WRS	4	5		5				
4006	Experimentalphysik: Elektrodynamik	EDY	4	5		5				
4011	Organische Chemie und Biochemie	OCB	6	7		7				
4012	Physikalische Chemie	PCH	6	7		7				
4042	Rohstoffe der Biotechnologie	RBT	4	5		5				
4003	Chemisch-analytisches Praktikum	CAP	4	3			3			
4008	Grundlagen der Mikrobiologie ¹	GMB	4	4			4			
4007	Grundlagen der betrieblichen Technik	GBT	6	8			8			
4009	Grundlagen der Verfahrenstechnik	GVT	6	7			7			
4002	Angewandte Mikrobiologie u. Betriebshygiene ¹	AMB	4	4				4		
4015	Verfahrenstechnik	VTP	4	4				4		
4040	Grundoperationen der Biotechnologie ¹	GOB	6	7				7		
4039	Bioverfahrenstechnik	BVT	6	7				7		
4038	Biotechnologische Prozesse	BIP	6	7					7	
4037	Apparate- und Anlagentechnik	AAT	6	7					7	
4014	Qualitätsmanagement für Technologen	QMT	6	8					8	
4013	Praxisprojekt	PRA		14						14
Summe Pflichtmodule/Pflichtfächer			108	141	32	29	22	22	22	14
Wahlpflichtmodule/Wahlpflichtfächer										
1 Fach aus Gruppe SPR ²			6	7			7			
1 Fach aus Gruppe SPP ²			4	4				4		
3 Fächer aus Gruppe NTV-B			12	12				4	8	
Summe Wahlpflichtmodule/Wahlpflichtfächer			22	23	0	0	7	8	8	0
Bachelorarbeit				12						12
Kolloquium zur Bachelorarbeit				4						4
Summe Studium			130	180	32	29	29	30	30	30

Kz. = Kurzzeichen CR = Credits SWS = Semesterwochenstunden

1 Gemäß § 26 Abs. 2 ist die bestandene Prüfung Grundlagen der Mikrobiologie Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme am Praktikum Angewandte Mikrobiologie und Betriebshygiene und am Praktikum Technische Mikrobiologie im Modul Grundoperationen der Biotechnologie

2 Durch die Wahl eines Fachs aus der Gruppe SPR wird das Fach der Gruppe SPP festgelegt.

In begründeten Fällen kann der Fachbereichsrat beschließen, dass Wahlpflichtfächer vorübergehend nicht angeboten werden. Dies wird den Studentinnen rechtzeitig bekannt gegeben. Melden sich für ein Wahlpflichtfach weniger als drei Studentinnen, kann dieses für das jeweilige Semester abgesagt werden.

Hinweis: In jedem der mit einer Fach-Nummer versehenen Pflichtfächer ist eine Prüfung abzulegen. Diese sind z. T. zugleich Pflichtmodule.

Anlage B 2**Studiengang Biotechnologie: Wahlpflichtmodul-Gruppe SPR
- Spezielle Produktchemie mit Produktrecht -**

Modul/Fach	Modul-/ Fach-Nr.	Kz.	CR	SWS
Lebensmittelchemie und –recht	4021	LCR	7	6
Pharmazeutische Chemie und Recht	4046	PCR	7	6

Anlage B 3**Studiengang Biotechnologie: Wahlpflichtmodul-Gruppe SPP
- Spezielles produktchemisches Praktikum -**

Modul/Fach	Modul-/ Fach-Nr.	Kz.	CR	SWS
Lebensmittelchemisches Praktikum	4022	LCP	4	4
Praktikum der Chemie und Analytik der Pharmazeutika	4049	PCP	4	4

**Studiengang Biotechnologie: Wahlpflichtmodul-Gruppe NTV-B
 - Naturwissenschaftliche und technische Vertiefung - Biotechnologie -**

Modul/Fach	Modul/ Fach-Nr.	Kz.	CR	SWS
Analytik der Lebensmittelzusatzstoffe	4061	AZU	4	4
Analytische Validierung	4062	AVV	4	4
Ausgewählte pharmazeutische Produktionsprozesse	4063	APP	4	4
Bestimmung physikalischer Kenngrößen	4064	BPK	4	4
Biochemisches Praktikum	4065	BCP	4	4
Biotechnologische Produktionsverfahren	4066	BPV	4	4
Chemie und Technologie koffeinhaltiger Genussmittel	4067	CTG	4	4
Convenienceprodukte Back- und Fleischwaren	4068	CBF	4	4
Dauerback- und Süßwaren	4069	DBS	4	4
Ernährungslehre und diätische Lebensmittel	4070	EDS	4	4
Europäisches Lebensmittelrecht	4071	ELR	4	4
Feinkost und Fertiggerichte	4072	FFT	4	4
Gentechnologie	4073	GEN	4	4
Grundlagen analytischer Trennmethode	4074	GAT	4	4
Grundlagen der instrumentellen Analytik	4075	GIA	4	4
Herstellung ausgewählter Getränke	4076	HAG	4	4
Hygienemanagement	4077	HYM	4	4
Ingredients – Entwicklung, Risikomanagement	4078	IER	4	4
Instrumentelle Analytik	4079	INA	4	4
Internationales Pharmarecht	4080	IPR	4	4
Life Science Operations	4081	LSO	4	4
Methoden des Projektmanagements	4082	MPM	4	4
Mikrobiologische Schnellmethoden	4083	MSM	4	4
Operations Research	4084	OPR	4	4
Physik optischer Methoden	4085	POM	4	4
Phytopharmazeutika und Phytokosmetika	4087	PPK	4	4
Praxisanwendung Qualitätsmanagement	4088	PQM	4	4
Projekt LST	4090	PRO	4	4
Proteinbiochemie	4091	PBC	4	4
Qualitätssicherung für Technologen	4092	QST	4	4
Spezielle Gebiete der Mathematik	4093	SGM	4	4
Spezielle physikalische Chemie	4094	SPC	4	4
Spezielle Sensorik der Lebensmittel	4095	SSL	4	4
Spezielle Statistik	4096	SPS	4	4
Verfahren der Abwasserbehandlung	4098	VAW	4	4
Verpackung	4099	VPG	4	4
N.N. ¹			4	4
N.N. ¹			4	4

1 Vom Prüfungsausschuss gemäß § 41 B Abs. 3 zugelassenes Wahlpflichtfach aus dem Fächerangebot der Hochschule Ostwestfalen-Lippe oder anderer Hochschulen

**Studienverlaufsplan Studiengang Lebensmitteltechnologie
Studienschwerpunkt Back- und Süßwarentechnologie**

Modul/ Fach- Nr.	Modul/Fach	Kz.	CR je Modul/Fach im Semester							
			SWS	CR	1	2	3	4	5	6
Pflichtmodule/Pflichtfächer										
4004	Differential- und Integralrechnung	DIR	4	5	5					
4001	Allgemeine Chemie	ACH	6	7	7					
4010	Experimentalphysik: Mechanik	MEC	4	5	5					
4005	Einführung in die Betriebswirtschaft	BWL	4	5	5					
4024	Rohstoffkunde der Lebensmittel	RKL	4	5	5					
4023	Lebensmittelproduktion	LMP	2	3	3					
4025	Sensorik für Lebensmitteltechnologien	SEL	2	2		2				
4016	Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik	WRS	4	5		5				
4006	Experimentalphysik: Elektrodynamik	EDY	4	5		5				
4011	Organische Chemie und Biochemie	OCB	6	7		7				
4012	Physikalische Chemie	PCH	6	7		7				
4017	Englisch für Lebensmitteltechnologien	EFL	4	5		5				
4003	Chemisch-analytisches Praktikum	CAP	4	3			3			
4008	Grundlagen der Mikrobiologie ¹	GMB	4	4			4			
4007	Grundlagen der betrieblichen Technik	GBT	6	8			8			
4009	Grundlagen der Verfahrenstechnik	GVT	6	7			7			
4021	Lebensmittelchemie und -recht	LCR	6	7			7			
4022	Lebensmittelchemisches Praktikum	LCP	4	4				4		
4002	Angewandte Mikrobiologie u. Betriebshygiene ¹	AMB	4	4				4		
4015	Verfahrenstechnik	VTP	4	4				4		
4031	Rohstoffe der Backwaren	RBW	6	7				7		
4026	Backwarentechnologie	BWT	6	7				7		
4032	Rohstoffe der Süßwaren	RSW	6	7					7	
4033	Süßwarenproduktion	SWP	6	7					7	
4014	Qualitätsmanagement für Technologen	QMT	6	8					8	
4013	Praxisprojekt	PRA		14						14
Summe Pflichtmodule/Pflichtfächer			118	152	30	31	29	26	22	14
Wahlpflichtmodule/Wahlpflichtfächer										
3 Fächer aus Gruppe NTV-L			12	12				4	8	
Summe Wahlpflichtmodule/Wahlpflichtfächer			12	12	0	0	0	4	8	
Bachelorarbeit				12						12
Kolloquium zur Bachelorarbeit				4						4
Summe Studium			130	180	30	31	29	30	30	30

Kz. = Kurzzeichen CR = Credits SWS = Semesterwochenstunden

1 Gemäß § 26 Abs. 2 ist die bestandene Prüfung Grundlagen der Mikrobiologie Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme am Praktikum Angewandte Mikrobiologie und Betriebshygiene

In begründeten Fällen kann der Fachbereichsrat beschließen, dass Wahlpflichtfächer vorübergehend nicht angeboten werden. Dies wird den Studentinnen rechtzeitig bekannt gegeben. Melden sich für ein Wahlpflichtfach weniger als drei Studentinnen, kann dieses für das jeweilige Semester abgesagt werden.

Hinweis: In jedem der mit einer Fach-Nummer versehenen Pflichtfächer ist eine Prüfung abzulegen. Diese sind z. T. zugleich Pflichtmodule.

**Studienverlaufsplan Studiengang Lebensmitteltechnologie
Studienschwerpunkt Fleischtechnologie**

Modul/ Fach- Nr.	Modul/Fach	Kz.	CR je Modul/Fach im Semester							
			SWS	CR	1	2	3	4	5	6
Pflichtmodule/Pflichtfächer										
4004	Differential- u. Integralrechnung	DIR	4	5	5					
4001	Allgemeine Chemie	ACH	6	7	7					
4010	Experimentalphysik: Mechanik	MEC	4	5	5					
4005	Einführung in die Betriebswirtschaft	BWL	4	5	5					
4024	Rohstoffkunde der Lebensmittel	RKL	4	5	5					
4023	Lebensmittelproduktion	LMP	2	3	3					
4025	Sensorik für Lebensmitteltechnologe	SEL	2	2		2				
4016	Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik	WRS	4	5		5				
4006	Experimentalphysik: Elektrodynamik	EDY	4	5		5				
4011	Organische Chemie und Biochemie	OCB	6	7		7				
4012	Physikalische Chemie	PCH	6	7		7				
4017	Englisch für Lebensmitteltechnologe	EFL	4	5		5				
4003	Chemisch-analytisches Praktikum	CAP	4	3			3			
4008	Grundlagen der Mikrobiologie ¹	GMB	4	4			4			
4007	Grundlagen der betrieblichen Technik	GBT	6	8			8			
4009	Grundlagen der Verfahrenstechnik	GVT	6	7			7			
4021	Lebensmittelchemie und -recht	LCR	6	7			7			
4022	Lebensmittelchemisches Praktikum	LCP	4	4				4		
4002	Angewandte Mikrobiologie u. Betriebshygiene ¹	AMB	4	4				4		
4015	Verfahrenstechnik	VTP	4	4				4		
4020	Fleischgewinnung und -behandlung	FGB	6	7				7		
4035	Technologie fermentierter Fleischerzeugnisse	TFF	6	7				7		
4028	Convenience- und Tiefkühlerzeugnisse	CTK	6	7					7	
4034	Technologie erhitzter Fleischerzeugnisse	TEF	6	7					7	
4014	Qualitätsmanagement für Technologen	QMT	6	8					8	
4013	Praxisprojekt	PRA		14						14
Summe Pflichtmodule/Pflichtfächer			118	152	30	31	29	26	22	14
Wahlpflichtmodule/Wahlpflichtfächer										
3 Fächer aus Gruppe NTV-L			12	12				4	8	
Summe Wahlpflichtmodule/Wahlpflichtfächer			12	12	0	0	0	4	8	
Bachelorarbeit				12						12
Kolloquium zur Bachelorarbeit				4						4
Summe Studium			130	180	30	31	29	30	30	30

Kz. = Kurzzeichen CR = Credits SWS = Semesterwochenstunden

1 Gemäß § 26 Abs. 2 ist die bestandene Prüfung Grundlagen der Mikrobiologie Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme am Praktikum Angewandte Mikrobiologie und Betriebshygiene

In begründeten Fällen kann der Fachbereichsrat beschließen, dass Wahlpflichtfächer vorübergehend nicht angeboten werden. Dies wird den Studentinnen rechtzeitig bekannt gegeben. Melden sich für ein Wahlpflichtfach weniger als drei Studentinnen, kann dieses für das jeweilige Semester abgesagt werden.

Hinweis: In jedem der mit einer Fach-Nummer versehenen Pflichtfächer ist eine Prüfung abzulegen. Diese sind z. T. zugleich Pflichtmodule.

**Studienverlaufsplan Studiengang Lebensmitteltechnologie
Studienschwerpunkt Getränketechnologie**

Modul/ Fach- Nr.	Modul/Fach	Kz.	CR je Modul/Fach im Semester							
			SWS	CR	1	2	3	4	5	6
Pflichtmodule/Pflichtfächer										
4004	Differential- u. Integralrechnung	DIR	4	5	5					
4001	Allgemeine Chemie	ACH	6	7	7					
4010	Experimentalphysik: Mechanik	MEC	4	5	5					
4005	Einführung in die Betriebswirtschaft	BWL	4	5	5					
4024	Rohstoffkunde der Lebensmittel	RKL	4	5	5					
4023	Lebensmittelproduktion	LMP	2	3	3					
4025	Sensorik für Lebensmitteltechnologen	SEL	2	2		2				
4016	Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik	WRS	4	5		5				
4006	Experimentalphysik: Elektrodynamik	EDY	4	5		5				
4011	Organische Chemie und Biochemie	OCB	6	7		7				
4012	Physikalische Chemie	PCH	6	7		7				
4017	Englisch für Lebensmitteltechnologen	EFL	4	5		5				
4003	Chemisch-analytisches Praktikum	CAP	4	3			3			
4008	Grundlagen der Mikrobiologie ¹	GMB	4	4			4			
4007	Grundlagen der betrieblichen Technik	GBT	6	8			8			
4009	Grundlagen der Verfahrenstechnik	GVT	6	7			7			
4021	Lebensmittelchemie und -recht	LCR	6	7			7			
4022	Lebensmittelchemisches Praktikum	LCP	4	4				4		
4002	Angewandte Mikrobiologie u. Betriebshygiene ¹	AMB	4	4				4		
4015	Verfahrenstechnik	VTP	4	4				4		
4030	Getränketechnologische Grundoperationen	GGO	6	7				7		
4029	Fruchtsafttechnologie	FST	6	7				7		
4036	Weintechnologie und Getränkeherstellung	WPG	6	7					7	
4027	Brauerei-, Brennereitechnologie, Abfülltechnik	BBA	6	7					7	
4014	Qualitätsmanagement für Technologen	QMT	6	8					8	
4013	Praxisprojekt	PRA		14						14
Summe Pflichtmodule/Pflichtfächer			118	152	30	31	29	26	22	14
Wahlpflichtmodule/Wahlpflichtfächer										
3 Fächer aus Gruppe NTV-L			12	12				4	8	
Summe Wahlpflichtmodule/Wahlpflichtfächer			12	12	0	0	0	4	8	
Bachelorarbeit				12						12
Kolloquium zur Bachelorarbeit				4						4
Summe Studium			130	180	30	31	29	30	30	30

Kz. = Kurzzeichen CR = Credits SWS = Semesterwochenstunden

1 Gemäß § 26 Abs. 2 ist die bestandene Prüfung Grundlagen der Mikrobiologie Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme am Praktikum Angewandte Mikrobiologie und Betriebshygiene

In begründeten Fällen kann der Fachbereichsrat beschließen, dass Wahlpflichtfächer vorübergehend nicht angeboten werden. Dies wird den Studentinnen rechtzeitig bekannt gegeben. Melden sich für ein Wahlpflichtfach weniger als drei Studentinnen, kann dieses für das jeweilige Semester abgesagt werden.

Hinweis: In jedem der mit einer Fach-Nummer versehenen Pflichtfächer ist eine Prüfung abzulegen. Diese sind z. T. zugleich Pflichtmodule.

**Studiengang Lebensmitteltechnologie: Wahlpflichtmodul-Gruppe NTV-L
 - Naturwissenschaftliche und technische Vertiefung - Lebensmitteltechnologie -**

Modul/Fach	Modul/ Fach-Nr.	Kz.	CR	SWS
Analytik der Lebensmittelzusatzstoffe	4061	AZU	4	4
Analytische Validierung	4062	AVV	4	4
Ausgewählte pharmazeutische Produktionsprozesse	4063	APP	4	4
Bestimmung physikalischer Kenngrößen	4064	BPK	4	4
Biotechnologische Produktionsverfahren	4066	BPV	4	4
Chemie und Technologie koffeinhaltiger Genussmittel	4067	CTG	4	4
Convenienceprodukte Back- und Fleischwaren	4068	CBF	4	4
Dauerback- und Süßwaren	4069	DBS	4	4
Ernährungslehre und diätische Lebensmittel	4070	EDS	4	4
Europäisches Lebensmittelrecht	4071	ELR	4	4
Feinkost und Fertiggerichte	4072	FFT	4	4
Gentechnologie	4073	GEN	4	4
Grundlagen analytischer Trennmethode	4074	GAT	4	4
Grundlagen der instrumentellen Analytik	4075	GIA	4	4
Herstellung ausgewählter Getränke	4076	HAG	4	4
Hygienemanagement	4077	HYM	4	4
Instrumentelle Analytik	4079	INA	4	4
Life Science Operations	4081	LSO	4	4
Methoden des Projektmanagements	4082	MPM	4	4
Mikrobiologische Schnellmethoden	4083	MSM	4	4
Operations Research	4084	OPR	4	4
Physik optischer Methoden	4085	POM	4	4
Praxisanwendung Qualitätsmanagement	4088	PQM	4	4
Produktion mit Mikroorganismen	4089	PMO	4	4
Projekt LST	4090	PRO	4	4
Proteinbiochemie	4091	PBC	4	4
Qualitätssicherung für Technologen	4092	QST	4	4
Spezielle Gebiete der Mathematik	4093	SGM	4	4
Spezielle physikalische Chemie	4094	SPC	4	4
Spezielle Sensorik der Lebensmittel	4095	SSL	4	4
Spezielle Statistik	4096	SPS	4	4
Verfahren der Abwasserbehandlung	4098	VAW	4	4
Verpackung	4099	VPG	4	4
N.N. ¹			4	4
N.N. ¹			4	4

1 Vom Prüfungsausschuss gemäß § 41 L Abs. 3 zugelassenes Wahlpflichtfach aus dem Fächerangebot der Hochschule Ostwestfalen-Lippe oder anderer Hochschulen

Studienverlaufsplan Studiengang Pharmatechnik

Modul/ Fach- Nr.	Modul/Fach	Kz.	CR je Modul/Fach im Semester							
			SWS	CR	SWS	CR	SWS	CR	SWS	CR
Pflichtmodule/Pflichtfächer										
4004	Differential- und Integralrechnung	DIR	4	5	5					
4001	Allgemeine Chemie	ACH	6	7	7					
4010	Experimentalphysik: Mechanik	MEC	4	5	5					
4018	Englisch für Technologen	ELT	4	5	5					
4005	Einführung in die Betriebswirtschaft	BWL	4	5	5					
4045	Industrielle Pharmazie	IPH	4	5	5					
4016	Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik	WRS	4	5		5				
4006	Experimentalphysik: Elektrodynamik	EDY	4	5		5				
4011	Organische Chemie und Biochemie	OCB	6	7		7				
4012	Physikalische Chemie	PCH	6	7		7				
4048	Physiologie und Pharmakologie	PPH	4	5		5				
4003	Chemisch-analytisches Praktikum	CAP	4	3			3			
4008	Grundlagen der Mikrobiologie ¹	GMB	4	4			4			
4007	Grundlagen der betrieblichen Technik	GBT	6	8			8			
4009	Grundlagen der Verfahrenstechnik	GVT	6	7			7			
4046	Pharmazeutische Chemie und Recht	PCR	6	7			7			
4002	Angewandte Mikrobiologie u. Betriebshygiene ¹	AMB	4	4				4		
4015	Verfahrenstechnik	VTP	4	4				4		
4043	Analytische Arzneibuchmethoden	AAM	6	7				7		
4044	Arzneiformenlehre	AFL	6	7				7		
4049	Praktikum der Chemie und Analytik der Pharmazeutika	PCP	4	4				4		
4037	Apparate und Anlagentechnik	AAT	6	7					7	
4047	Pharmazeutische Produktion und Validierung	PPV	6	7					7	
4014	Qualitätsmanagement für Technologen	QMT	6	8					8	
4013	Praxisprojekt	PRA		14						14
Summe Pflichtmodule/Pflichtfächer			118	152	32	29	29	26	22	14
Wahlpflichtmodule/Wahlpflichtfächer										
3 Fächer aus Gruppe NTV-P			12	12				4	8	
Summe Wahlpflichtmodule/Wahlpflichtfächer			12	12				4	8	
Bachelorarbeit				12						12
Kolloquium zur Bachelorarbeit				4						4
Summe Studium			130	180	32	29	29	30	30	30

Kz. = Kurzzeichen CR = Credits SWS = Semesterwochenstunden

1 Gemäß § 26 Abs. 2 ist die bestandene Prüfung Grundlagen der Mikrobiologie Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme am Praktikum Angewandte Mikrobiologie und Betriebshygiene

In begründeten Fällen kann der Fachbereichsrat beschließen, dass Wahlpflichtfächer vorübergehend nicht angeboten werden. Dies wird den Studentinnen rechtzeitig bekannt gegeben. Melden sich für ein Wahlpflichtfach weniger als drei Studentinnen, kann dieses für das jeweilige Semester abgesagt werden.

Hinweis: In jedem der mit einer Fach-Nummer versehenen Pflichtfächer ist eine Prüfung abzulegen. Diese sind z. T. zugleich Pflichtmodule.

**Studiengang Pharmatechnik: Wahlpflichtmodul-Gruppe NTV-P
 - Naturwissenschaftliche und technische Vertiefung - Pharmatechnik -**

Modul/Fach	Modul-/ Fach-Nr.	Kz.	CR	SWS
Analytische Validierung	4062	AVV	4	4
Ausgewählte pharmazeutische Produktionsprozesse	4063	APP	4	4
Bestimmung physikalischer Kenngrößen	4064	BPK	4	4
Biochemisches Praktikum	4065	BCP	4	4
Biotechnologische Produktionsverfahren	4066	BPV	4	4
Chemie und Technologie koffeinhaltiger Genussmittel	4067	CTG	4	4
Gentechnologie	4073	GEN	4	4
Grundlagen analytischer Trennmethode	4074	GAT	4	4
Grundlagen der instrumentellen Analytik	4075	GIA	4	4
Hygienemanagement	4077	HYM	4	4
Ingredients – Entwicklung, Risikomanagement	4078	IER	4	4
Instrumentelle Analytik	4079	INA	4	4
Internationales Pharmarecht	4080	IPR	4	4
Life Science Operations	4081	LSO	4	4
Methoden des Projektmanagements	4082	MPM	4	4
Operations Research	4084	OPR	4	4
Physik optischer Methoden	4085	POM	4	4
Phytogene Fertigprodukte	4086	PFP	4	4
Phytopharmazeutika und Phytokosmetika	4087	PPK	4	4
Praxisanwendung Qualitätsmanagement	4088	PQM	4	4
Produktion mit Mikroorganismen	4089	PMO	4	4
Projekt LST	4090	PRO	4	4
Proteinbiochemie	4091	PBC	4	4
Qualitätssicherung für Technologen	4092	QST	4	4
Spezielle Gebiete der Mathematik	4093	SGM	4	4
Spezielle physikalische Chemie	4094	SPC	4	4
Spezielle Statistik	4095	SPS	4	4
Stabilitätsprognosen für Fertigprodukte	4097	PRF	4	4
Verpackung	4099	VPG	4	4
N.N. ¹			4	4
N.N. ¹			4	4

1 Vom Prüfungsausschuss gemäß § 41 P Abs. 3 zugelassenes Wahlpflichtfach aus dem Fächerangebot der Hochschule Ostwestfalen-Lippe oder anderer Hochschulen

Studienverlaufsplan Studiengang Technologie der Kosmetika und Waschmittel

Modul/ Fach- Nr.	Modul/Fach	Kz.	CR je Modul/Fach im Semester							
			SWS	CR	SWS	CR	SWS	CR	SWS	CR
Pflichtmodule/Pflichtfächer										
4004	Differential- und Integralrechnung	DIR	4	5	5					
4001	Allgemeine Chemie	ACH	6	7	7					
4010	Experimentalphysik: Mechanik	MEC	4	5	5					
4018	Englisch für Technologen	ELT	4	5	5					
4005	Einführung in die Betriebswirtschaft	BWL	4	5	5					
4052	Kosmetikaherstellung und Sensorik	KHS	4	5	5					
4016	Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik	WRS	4	5		5				
4006	Experimentalphysik: Elektrodynamik	EDY	4	5		5				
4011	Organische Chemie und Biochemie	OCB	6	7		7				
4012	Physikalische Chemie	PCH	6	7		7				
4053	Physiologie und Anatomie der Haut	PAH	4	5		5				
4003	Chemisch-analytisches Praktikum	CAP	4	3			3			
4008	Grundlagen der Mikrobiologie ¹	GMB	4	4			4			
4007	Grundlagen der betrieblichen Technik	GBT	6	8			8			
4009	Grundlagen der Verfahrenstechnik	GVT	6	7			7			
4050	Chemie und Analytik der Kosmetika und Waschmittel	CAK	6	7			7			
4002	Angewandte Mikrobiologie u. Betriebshygiene ¹	AMB	4	4				4		
4015	Verfahrenstechnik	VTP	4	4				4		
4055	Präparate- und Wirkstoffkunde	PWK	6	7				7		
4057	Technologie tensidischer Kosmetika	TTK	6	7				7		
4054	Praktikum der Chemie und Analytik der Kosmetika	PCK	4	4				4		
4056	Technologie lipidhaltiger Kosmetika	TLK	6	7					7	
4051	Formulierungstechnik	FTK	6	7					7	
4014	Qualitätsmanagement für Technologen	QMT	6	8					8	
4013	Praxisprojekt	PRA		14						14
Summe Pflichtmodule/Pflichtfächer			118	152	32	29	29	26	22	14
Wahlpflichtmodule/Wahlpflichtfächer										
3 Fächer aus Gruppe NTV-K			12	12				4	8	
Summe Wahlpflichtmodule/Wahlpflichtfächer			12	12				4	8	
Bachelorarbeit				12						12
Kolloquium zur Bachelorarbeit				4						4
Summe Studium			130	180	32	29	29	30	30	30

Kz. = Kurzzeichen CR = Credits SWS = Semesterwochenstunden

1 Gemäß § 26 Abs. 2 ist die bestandene Prüfung Grundlagen der Mikrobiologie Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme am Praktikum Angewandte Mikrobiologie und Betriebshygiene

In begründeten Fällen kann der Fachbereichsrat beschließen, dass Wahlpflichtfächer vorübergehend nicht angeboten werden. Dies wird den Studentinnen rechtzeitig bekannt gegeben. Melden sich für ein Wahlpflichtfach weniger als drei Studentinnen, kann dieses für das jeweilige Semester abgesagt werden.

Hinweis: In jedem der mit einer Fach-Nummer versehenen Pflichtfächer ist eine Prüfung abzulegen. Diese sind z. T. zugleich Pflichtmodule.

**Studiengang Technologie der Kosmetika und Waschmittel:
Wahlpflichtmodul-Gruppe NTV-K - Naturwissenschaftliche und technische Vertiefung -
Technologie der Kosmetika und Waschmittel -**

Modul/Fach	Modul/ Fach-Nr.	Kz.	CR	SWS
Analytische Validierung	4062	AVV	4	4
Ausgewählte pharmazeutische Produktionsprozesse	4063	APP	4	4
Bestimmung physikalischer Kenngrößen	4064	BPK	4	4
Biotechnologische Produktionsverfahren	4066	BPV	4	4
Chemie und Technologie koffeinhaltiger Genussmittel	4067	CTG	4	4
Convenienceprodukte Back- und Fleischwaren	4068	CBF	4	4
Dauerback- und Süßwaren	4069	DBS	4	4
Feinkost und Fertiggerichte	4072	FFT	4	4
Gentechnologie	4073	GEN	4	4
Grundlagen analytischer Trennmethode	4074	GAT	4	4
Grundlagen der instrumentellen Analytik	4075	GIA	4	4
Herstellung ausgewählter Getränke	4076	HAG	4	4
Hygienemanagement	4077	HYM	4	4
Ingredients – Entwicklung, Risikomanagement	4078	IER	4	4
Instrumentelle Analytik	4079	INA	4	4
Life Science Operations	4081	LSO	4	4
Methoden des Projektmanagements	4082	MPM	4	4
Mikrobiologische Schnellmethoden	4083	MSM	4	4
Operations Research	4084	OPR	4	4
Physik optischer Methoden	4085	POM	4	4
Phytopharmazeutika und Phytokosmetika	4087	PPK	4	4
Praxisanwendung Qualitätsmanagement	4088	PQM	4	4
Produktion mit Mikroorganismen	4089	PMO	4	4
Projekt LST	4090	PRO	4	4
Proteinbiochemie	4091	PBC	4	4
Qualitätssicherung für Technologen	4092	QST	4	4
Spezielle Gebiete der Mathematik	4093	SGM	4	4
Spezielle physikalische Chemie	4094	SPC	4	4
Spezielle Statistik	4096	SPS	4	4
Verfahren der Abwasserbehandlung	4098	VAW	4	4
Verpackung	4099	VPG	4	4
N.N. ¹			4	4
N.N. ¹			4	4

1 Vom Prüfungsausschuss gemäß § 41 K Abs. 3 zugelassenes Wahlpflichtfach aus dem Fächerangebot der Hochschule Ostwestfalen-Lippe oder anderer Hochschulen

Pflichtmodule/-fächer (PM) und Zulassungsvoraussetzungen gemäß §§ 16 Abs. 1 Nr. 4, 25, 26									
Modul/Fach	Modul-/ Fach-Nr.	Kz.	TB ¹	B	L			P	K
					BS	F	G		
Allgemeine Chemie	4001	ACH		X	X	X	X	X	X
Analytische Arzneibuchmethoden	4043	AAM						X	
Angewandte Mikrobiologie und Betriebshygiene ²	4002	AMB	X	X	X	X	X	X	X
Apparate- und Anlagentechnik	4037	AAT		X				X	
Arzneiformenlehre	4044	AFL	X					X	
Backwarentechnologie	4026	BWT	X		X				
Biotechnologische Prozesse	4038	BIP	X	X					
Bioverfahrenstechnik Fermentationstechnik Apparatetechnisches Praktikum	4039	BVT FMT APT	X	X					
Brauerei- und Brennereitechnologie, Abfülltechnik Brauerei- und Brennereitechnologie Getränkeabfülltechnik	4027	BBA BRT GET					X		
Chemie und Analytik der Kosmetika und Waschmittel Chemie der Hilfsstoffe Chemie der Lipide und Derivate Rechtsgrundlagen der Kosmetika	4050	CAK CHI CLD RKO							X
Chemisch-analytisches Praktikum	4003	CAP	X	X	X	X	X	X	X
Convenience- und Tiefkühlerzeugnisse	4028	CTK	X			X			
Differential- und Integralrechnung	4004	DIR		X	X	X	X	X	X
Einführung in die Betriebswirtschaft	4005	BWL		X	X	X	X	X	X
Elektrodynamik (Experimentalphysik)	4006	EDY	X	X	X	X	X	X	X
Englisch für Lebensmitteltechnologe	4017	EFL			X	X	X		
Englisch für Technologen	4018	ELT		X				X	X
Fleischgewinnung und -behandlung	4020	FGB	X			X			
Formulierungstechnik	4051	FTK							X
Fruchtsafttechnologie Fruchtsaftherstellung Rohwarenkunde	4029	FST FSH RWK					X		
Getränketechnologische Grundoperationen	4030	GGO	X				X		
Grundlagen der betrieblichen Technik Betriebstechnik Mess- und Regelungstechnik Grundlagen des Apparatebaus	4007	GBT BTT MRT GAB		X	X	X	X	X	X
Grundlagen der Mikrobiologie ²	4008	GMB	X	X	X	X	X	X	X
Grundlagen der Verfahrenstechnik	4009	GVT	X	X	X	X	X	X	X
Grundoperationen der Biotechnologie ² Technische Mikrobiologie Produktaufarbeitung	4040	GOB TMB PAA	X	X					
Industrielle Pharmazie Pharmazeutische Produkte Pharmazeutische Prozesse	4045	IPH PPR PPZ						X	
Kosmetikherstellung und Sensorik Kosmetikherstellung Sensorik für Kosmetiktechnologe	4052	KUS KHS SEK	X						X
Lebensmittelbiotechnologie und Sensorik Einführung in die Biotechnologie Sensorik für Biotechnologen	4041	LBS EBT SEB	X	X					
Lebensmittelchemie und –recht	4021	LCR			X	X	X		

Pflichtmodule/-fächer (PM) und Zulassungsvoraussetzungen gemäß §§ 16 Abs. 1 Nr. 4, 25, 26									
Modul/Fach	Modul-/ Fach-Nr.	Kz.	TB ¹	B	L			P	K
					BS	F	G		
Lebensmittelchemisches Praktikum	4022	LCP	X		X	X	X		
Lebensmittelproduktion	4023	LMP			X	X	X		
Mechanik (Experimentalphysik)	4010	MEC	X	X	X	X	X	X	X
Organische Chemie und Biochemie	4011	OCB		X	X	X	X	X	X
Pharmazeutische Chemie und Recht Grundlagen der pharmazeutischen Chemie Pharmarecht	4046	PCR PMC PMR						X	
Pharmazeutische Produktion und Validierung	4047	PPV	X					X	
Physikalische Chemie	4012	PCH		X	X	X	X	X	X
Physiologie und Anatomie der Haut Anatomie der Haut Physiologie	4053	PAH ADH PHY							X
Physiologie und Pharmakologie Pharmakologie Physiologie	4048	PPH PHA PHY						X	
Praktikum der Chemie u. Analytik der Pharmazeutika	4049	PCP	X					X	
Praktikum der Chemie und Analytik der Kosmetika	4054	PCK	X						X
Präparate- und Wirkstoffkunde	4055	PWK							X
Praxisprojekt	4013	PRA		X	X	X	X	X	X
Qualitätsmanagement für Technologen	4014	QMT		X	X	X	X	X	X
Rohstoffe der Backwaren Grundlagen der Backwarentechnologie Getreidekunde Müllereitechnologie	4031	RBW GBW GTK MÜT			X				
Rohstoffe der Biotechnologie	4042	RBT	X	X					
Rohstoffe der Süßwaren	4032	RSW			X				
Rohstoffkunde der Lebensmittel	4024	RKL	X		X	X	X		
Sensorik für Lebensmitteltechnologien	4025	SEL	X		X	X	X		
Süßwarenproduktion	4033	SWP	X		X				
Technologie erhitzter Fleischerzeugnisse	4034	TEF	X			X			
Technologie fermentierter Fleischerzeugnisse	4035	TFF	X			X			
Technologie lipidhaltiger Kosmetika	4056	TLK	X						X
Technologie tensidischer Kosmetika	4057	TTK	X						X
Verfahrenstechnik	4015	VTP	X	X	X	X	X	X	X
Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik	4016	WRS		X	X	X	X	X	X
Weintechnologie und Getränkeherstellung Weintechnologie Praktikum der Getränkeherstellung	4036	WPG WET PGH	X				X		

Abkürzungen:

Kz. = Kurzzeichen CR = Credits SWS = Semesterwochenstunden

B = Biotechnologie

L = Lebensmitteltechnologie

BS = Studienschwerpunkt Back- und Süßwarentechnologie

F = Studienschwerpunkt Fleischtechnologie

G = Studienschwerpunkt Getränketechnologie

P = Pharmatechnik

K = Technologie der Kosmetika und Waschmittel

- Die Teilnahmebestätigung eines integrierten Praktikums gemäß §§ 25, 26 Abs. 1 ist Zulassungsvoraussetzung für die studienbegleitende Prüfung im Fach
- Gemäß § 26 Abs. 2 ist die bestandene Prüfung Grundlagen der Mikrobiologie Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme am Praktikum Angewandte Mikrobiologie und Betriebshygiene und am Praktikum Technische Mikrobiologie im Modul Grundoperationen der Biotechnologie

Wahlpflichtmodule/-fächer (WM) und Zulassungsvoraussetzungen gemäß §§ 16 Abs. 1 Nr. 4, 25, 26								
Modul/Fach	Modul-/ Fach- Nr.	Kz.	TB ¹		B	L	P	K
Spezielles produktchemisches Praktikum		SPP						
Lebensmittelchemisches Praktikum	4022	LCP	X		X			
Praktikum der Chemie und Analytik der Pharmazeutika	4049	PCP	X		X			
Spezielle Produktchemie mit Produktrecht		SPR						
Lebensmittelchemie und –recht	4021	LCR			X			
Pharmazeutische Chemie und Recht	4046	PCR			X			
Naturwissenschaftliche und technische Vertiefung		NTV						
Analytik der Lebensmittelzusatzstoffe	4061	AZU	X		X	X		
Analytische Validierung	4062	AVV	X		X	X	X	X
Ausgewählte pharmazeutische Produktionsprozesse	4063	APP	X		X	X	X	X
Bestimmung physikalischer Kenngrößen	4064	BPK	X		X	X	X	X
Biochemisches Praktikum	4065	BCP	X		X		X	
Biotechnologische Produktionsverfahren	4066	BPV	X		X	X	X	X
Chemie und Technologie koffeinhaltiger Genussmittel	4067	CTG	X		X	X	X	X
Convenienceprodukte Back- und Fleischwaren	4068	CBF	X		X	X		X
Dauerback- und Süßwaren	4069	DBS	X		X	X		X
Ernährungslehre und diätische Lebensmittel	4070	EDS	X		X	X		
Europäisches Lebensmittelrecht	4071	ELR			X	X		
Feinkost und Fertiggerichte	4072	FFT	X		X	X		X
Gentechnologie	4073	GEN	X		X	X	X	X
Grundlagen analytischer Trennmethode	4074	GAT	X		X	X	X	X
Grundlagen der instrumentellen Analytik	4075	GIA	X		X	X	X	X
Herstellung ausgewählter Getränke	4076	HAG	X		X	X		X
Hygienemanagement	4077	HYM			X	X	X	X
Ingredients – Entwicklung, Risikomanagement	4078	IER			X		X	X
Instrumentelle Analytik	4079	INA	X		X	X	X	X
Internationales Pharmarecht	4080	IPR			X		X	
Life Science Operations	4081	LSO			X	X	X	X
Methoden des Projektmanagements	4082	MPM			X	X	X	X
Mikrobiologische Schnellmethoden	4083	MSM	X		X	X		X
Operations Research	4084	OPR			X	X	X	X
Physik optischer Methoden	4085	POM			X	X	X	X
Phytogene Fertigprodukte	4086	PFP					X	
Phytopharmazeutika und Phytokosmetika	4087	PPK	X		X		X	X
Praxisanwendung Qualitätsmanagement	4088	PQM			X	X	X	X
Produktion mit Mikroorganismen	4089	PMO	X			X	X	X
Projekt LST	4090	PRO			X	X	X	X
Proteinbiochemie	4091	PBC			X	X	X	X
Qualitätssicherung für Technologen	4092	QST			X	X	X	X
Spezielle Gebiete der Mathematik	4093	SGM			X	X	X	X
Spezielle physikalische Chemie	4094	SPC			X	X	X	X
Spezielle Sensorik der Lebensmittel	4095	SSL	X		X	X		

Wahlpflichtmodule/-fächer (WM) und Zulassungsvoraussetzungen gemäß §§ 16 Abs. 1 Nr. 4, 25, 26								
Modul/Fach	Modul-/ Fach- Nr.	Kz.	TB ¹		B	L	P	K
Spezielle Statistik	4096	SPS			X	X	X	X
Stabilitätsprognosen für Fertigprodukte	4097	PRF					X	
Verfahren der Abwasserbehandlung	4098	VAW			X	X		X
Verpackung	4099	VPG			X	X	X	X
N.N.					X	X	X	X
N.N.					X	X	X	X

Abkürzungen:

Kz. = Kurzzeichen CR = Credits SWS = Semesterwochenstunden

B = Biotechnologie

L = Lebensmitteltechnologie

BS = Studienschwerpunkt Back- und Süßwarentechnologie

F = Studienschwerpunkt Fleischtechnologie

G = Studienschwerpunkt Getränketechnologie

P = Pharmatechnik

K = Technologie der Kosmetika und Waschmittel

1 Die Teilnahmebestätigung eines integrierten Praktikums gemäß §§ 25, 26 Abs. 1 ist Zulassungsvoraussetzung für die studienbegleitende Prüfung im Fach

Anlage 3

Module/Fächer und Wahlpflichtmodul-Gruppen nach Kurzzeichen	
Kz.	Modul/Fach/Wahlpflichtmodul-Gruppe
AAM	Analytische Arzneibuchmethoden
AAT	Apparate- und Anlagentechnik
ACH	Allgemeine Chemie
ADH	Anatomie der Haut
AFL	Arzneiformenlehre
AMB	Angewandte Mikrobiologie und Betriebshygiene
APP	Ausgewählte pharmazeutische Produktionsprozesse
ATP	Apparatetechnisches Praktikum
AVV	Analytische Validierung
AZU	Analytik der Lebensmittelzusatzstoffe
BBA	Brauerei- und Brennereitechnologie, Abfülltechnik
BCP	Biochemisches Praktikum
BIP	Biotechnologische Prozesse
BPK	Bestimmung physikalischer Kenngrößen
BPV	Biotechnologische Produktionsverfahren
BRT	Brauerei- und Brennereitechnologie
BTT	Betriebstechnik
BVT	Bioverfahrenstechnik
BWL	Einführung in die Betriebswirtschaft
BWT	Backwarentechnologie
CAK	Chemie und Analytik der Kosmetika und Waschmittel
CAP	Chemisch-analytisches Praktikum
CBF	Convenienceprodukte Back- und Fleischwaren
CHI	Chemie der Hilfsstoffe

Module/Fächer und Wahlpflichtmodul-Gruppen nach Kurzzeichen	
Kz.	Modul/Fach/Wahlpflichtmodul-Gruppe
CLD	Chemie der Lipide und Derivate
CTG	Chemie und Technologie koffeinhaltiger Genussmittel
CTK	Convenience- und Tiefkühlerzeugnisse
DBS	Dauerback- und Süßwaren
DIR	Differential- und Integralrechnung
EBT	Einführung in die Biotechnologie
EDS	Ernährungslehre und diätische Lebensmittel
EDY	Elektrodynamik (Experimentalphysik)
EFL	Englisch für Lebensmitteltechnologien
ELR	Europäisches Lebensmittelrecht
ELT	Englisch für Technologen
FFT	Feinkost und Fertiggerichte
FGB	Fleischgewinnung und –behandlung
FMT	Fermentationstechnik
FSH	Fruchtsaferstellung
FST	Fruchtsafttechnologie
FTK	Formulierungstechnik
GAP	Grundlagen des Apparatebaus
GBT	Grundlagen der betrieblichen Technik
GBW	Grundlagen der Backwarentechnologie
GEN	Gentechnologie
GET	Getränkeabfülltechnik
GGO	Getränketechnologische Grundoperationen
GIA	Grundlagen der instrumentellen Analytik
GMB	Grundlagen der Mikrobiologie
GOB	Grundoperationen der Biotechnologie
GSW	Grundlagen der Süßwarentechnologie
GTK	Getreidekunde
GVT	Grundlagen der Verfahrenstechnik
HAG	Herstellung ausgewählter Getränke
HYM	Hygienemanagement
IER	Ingredients – Entwicklung und Risikomanagement
INA	Instrumentelle Analytik
IPH	Industrielle Pharmazie
IPR	Internationales Pharmarecht
KHS	Kosmetikherstellung
KUS	Kosmetikherstellung und Sensorik
LBS	Lebensmittelbiotechnologie und Sensorik
LCP	Lebensmittelchemisches Praktikum
LCR	Lebensmittelchemie und –recht
LMC	Grundlagen der Lebensmittelchemie
LMP	Lebensmittelproduktion
LMR	Lebensmittelrecht
LSO	Life Science Operations
MEC	Mechanik (Experimentalphysik)
MPM	Methoden des Projektmanagements
MRT	Mess- und Regelungstechnik

Module/Fächer und Wahlpflichtmodul-Gruppen nach Kurzzeichen	
Kz.	Modul/Fach/Wahlpflichtmodul-Gruppe
MSM	Mikrobiologische Schnellmethoden
MÜT	Müllereitechnologie
NTV-B	Naturwissenschaftliche und technische Vertiefung - Biotechnologie - [Wahlpflichtmodul-Gruppe]
NTV-L	Naturwissenschaftliche und technische Vertiefung - Lebensmitteltechnologie - [Wahlpflichtmodul-Gruppe]
NTV-P	Naturwissenschaftliche und technische Vertiefung - Pharmatechnik - [Wahlpflichtmodul-Gruppe]
NTV-K	Naturwissenschaftliche und technische Vertiefung – Technologie der Kosmetika und Waschmittel - [Wahlpflichtmodul-Gruppe]
OCB	Organische Chemie und Biochemie
OPR	Operations Research
PAA	Produktaufarbeitung
PAH	Physiologie und Anatomie der Haut
PBC	Proteinbiochemie
PCH	Physikalische Chemie
PCK	Praktikum der Chemie und Analytik der Kosmetika
PCP	Praktikum der Chemie und Analytik der Pharmazeutika
PCR	Pharmazeutische Chemie und Recht
PFP	Phytogene Fertigprodukte
PGH	Praktikum der Getränkeherstellung
PHA	Pharmakologie
PHY	Physiologie
PMC	Grundlagen der pharmazeutischen Chemie
PMO	Produktion mit Mikroorganismen
PMR	Pharmarecht
POM	Physik optischer Methoden
PPH	Physiologie und Pharmakologie
PPK	Phytopharmazeutika und Phytokosmetika
PPR	Pharmazeutische Produkte
PPV	Pharmazeutische Produktion und Validierung
PPZ	Pharmazeutische Prozesse
PQM	Praxisanwendung Qualitätsmanagement
PRA	Projektarbeit
PRF	Stabilitätsprognosen für Fertigprodukte
PRO	Projekt LST
PWK	Präparate- und Wirkstoffkunde
QMT	Qualitätsmanagement für Technologen
QST	Qualitätssicherung für Technologen
RBT	Rohstoffe der Biotechnologie
RBW	Rohstoffe der Backwaren
RKL	Rohstoffkunde der Lebensmittel
RKO	Rechtsgrundlagen der Kosmetika
ROS	Süßwarenrohstoffe
RSS	Stärkerohstoffe
RSW	Rohstoffe der Süßwaren
RWK	Rohwarenkunde
SEB	Sensorik für Biotechnologen
SEK	Sensorik für Kosmetiktechnologen

Module/Fächer und Wahlpflichtmodul-Gruppen nach Kurzzeichen	
Kz.	Modul/Fach/Wahlpflichtmodul-Gruppe
SEL	Sensorik für Lebensmitteltechnologien
SGM	Spezielle Gebiete der Mathematik
SPC	Spezielle physikalische Chemie
SPP	Spezielles produktchemisches Praktikum [Wahlpflichtmodul-Gruppe]
SPR	Spezielle Produktchemie mit Produktrecht [Wahlpflichtmodul-Gruppe]
SPS	Spezielle Statistik
SSL	Spezielle Sensorik der Lebensmittel
SWP	Süßwarenproduktion
TEF	Technologie erhitzter Fleischerzeugnisse
TFF	Technologie fermentierter Fleischerzeugnisse
TLK	Technologie lipidhaltiger Kosmetika
TMB	Technische Mikrobiologie
TTK	Technologie tensidischer Kosmetika
VAW	Verfahren der Abwasserbehandlung
VPG	Verpackung
VTP	Verfahrenstechnik
WET	Weintechnologie
WPG	Weintechnologie und Getränkeherstellung
WRS	Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik